



## Fürstbischof Franz Egon, Freiherr von Fürstenberg.

Franz Egon Freiherr von Fürstenberg<sup>1)</sup> war der Sohn des Christian Franz Diedrich (Theodor) Freiherrn von Fürstenberg zu Waterlap und Herdringen, der die Würden eines kaiserlich-königlichen Wirklichen Kämmerers, Reichshofrats, kurkölnischen Geheimrats und adligen Rates des Fürstentums Westfalen bekleidete, und der Helene Marie Antoinette Freiin von Galen.<sup>2)</sup> Er war am 10. Mai 1737 auf dem väterlichen Stammgute Herdringen, einer Filiale von Hüssen bei Arnshagen, geboren. Von seinen Brüdern war Franz Friedrich Wilhelm Domkapitular, Generalvikar und Propst zu St. Martin in Münster, Friedrich Ferdinand Josef Maria ward Domkapitular zu Halberstadt, Paderborn und Hildesheim.<sup>3)</sup> Seine Ausbildung erhielt Franz Egon in dem von Jesuiten geleiteten adligen Konvikte zu Köln, an den Universitäten zu Köln und Mainz, sowie auf Reisen in Deutschland und Italien. Nachdem der Domcellar Jobst Edmund Freiherr von Brabeck auf sein Kanonikat am Dome zu Hildesheim zugunsten Franz Egons verzichtet hatte,<sup>4)</sup> übertrug ihm der Papst diese Präbende am 23. Dezember 1763. Am 22. Mai 1764 ward er hier aufgeschworen und am 10. Juli 1764 im Kapitel und auf dem Chore als Subdiakon installiert. Auch zu Halberstadt und Münster erhielt er Domkanonikate. Schon im Alter von 29 Jahren (1766) ward er auf Präsentation des Kapitels zum Hofrate ernannt und 1767 nebst dem Dompropste und Domdechanten dem Fürstbischofe als vertrauter Ratgeber in bestimmten, das Hochstift betreffenden Verhandlungen empfohlen.<sup>5)</sup> Am 20. November 1769 erwählte das Kapitel ihn zum **D o m d e c h a n t e n**; nachdem der Fürstbischof diese Wahl am 25. November bestätigt hatte, und er am 27. November 1769 in diese Prälatur eingeführt war,<sup>6)</sup> empfing er am 31. Oktober 1770 die Diakonatsweihe und am 4. November 1770 die Priesterweihe. Aus der Zeit seiner Dechantenwürde wird der Erlaß einer neuen Chorordnung, seine Bemühung für Hebung des Gregorianischen Chorgesanges, die Begründung der Stelle eines Conceptor zur Unterstützung des Succentor und die Vereinigung der Vicaria sancti Martini mit diesem Conceptorate erwähnt. Für das im Oktober 1750 vom Domkapitel gestiftete katholische Waisenhaus, dessen Aufsicht dem Domdechanten oblag, erwarb Fürstenberg 1774 aus

<sup>1)</sup> über Franz Egon vergl. die nach Aufzeichnungen des Dr. F. M. K r a h z entworfene Lebensskizze im St. Bernwardusblatte 1886, S. 317 ff. — <sup>2)</sup> Ahnentafel im Domkapitularen Wappenbuche. — <sup>3)</sup> Domkapitularen Protokolle vom 23. September 1756, 16. Dezember 1764, 4. März 1800; Hildesheimische Hof- und Staatskalender 1780—1800. — <sup>4)</sup> Vergl. Domkapit. Protokoll v. 23. März 1764. — <sup>5)</sup> Domkapit. Protokoll v. 16. Juni 1767. — <sup>6)</sup> Protokolle v. d. E.



Franz Egon Freiherr von Fürstenberg  
Letzter Fürstbischof von Hildesheim. 1789—1825.  
Nach einer Kreidezeichnung von J. Gerh. Buch v. J. 1797.

eigenen Mitteln das benachbarte Gebäude des Buchdruckers Schlegel.<sup>7)</sup> — Nach dem Tode des Dompropstes, Generalvikars und Offizials Levin Stephan Freiherrn von Wenge († 23. Juli 1776) wurde Fürstenberg zu höheren Ämtern und Würden berufen. Der Fürstbischof übertrug ihm die wichtigste Stelle in der geistlichen und weltlichen Leitung des Hochstiftes durch die Ernennung zum Generalvikar und Offizial, zum Geheimen Rats- und Regierungspräsidenten. Das Domkapitel wählte ihn, nachdem er einige Tage zuvor auf das Dekanat verzichtet hatte, am 23. September 1776 einstimmig zum Dompropste;<sup>8)</sup> nach Eintreffen der päpstlichen Konfirmation vom 21. November wurde er am 16. Dezember 1776 in die Dompropstwürde installiert; an demselben Tage nahm er auf der Großvogtei Besitz von der Neustadt und empfing am 14. Juni 1779 unter Glockengeläute und Kanonendonner die Huldigung der Neustadt,<sup>9)</sup> am folgenden Tage auf der Steingrube die Huldigung der Landbewohner der dompropsteilichen Ortschaften und der dompropsteilichen Halseigenen.

#### Wahl zum Coadjutor.

Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte 1785 während der Karfreitagsandacht vor dem heiligen Grabe im Dome sich eine heftige Erkältung zugezogen; sein Zustand verschlimmerte sich durch einen Schlaganfall. Wohl erholte er sich wieder; doch glaubte er es seinem Hochstifte schuldig zu sein, an die Wahl eines Coadjutors zu denken. Schon am 23. August 1785 tat er dem Papste Pius VI. seine Absicht kund und erhielt dessen Zustimmung. Nicht nur das zunehmende Alter und die geschwächte Gesundheit bewogen ihn<sup>10)</sup> zur Annahme eines Gehilfen mit dem Rechte der Nachfolge; auch die politische Lage ließ es ratsam erscheinen, das Hochstift, dessen Fortbestand immer von Neuem gefährdet erschien, vor einer Sedisvakanz zu bewahren. Das Domkapitel stimmte zu und bestimmte zum Wahltag den 7. März 1786. Am 3. März erschien als kaiserlicher Wahlkommissar der Graf Franz Georg Karl Josef von Metternich zu Winneburg und Bilsstein und nahm im Kloster St. Michael Wohnung. Am 5. März begab er sich zur Eröffnung der kaiserlichen Botschaft in einer glänzenden Auffahrt von 11 zweispännigen Wagen und 3 sechsspännigen Hoffarossen unter dem Donner der Kanonen zum Kapitelhause.<sup>11)</sup> Von seiner Residenz aus sah Friedrich Wilhelm der solennen Auffahrt zu, welche die Erinnerung an die glanzvollen Tage seiner eigenen Erwählung und seines Einzuges in seiner Seele wachrief, begab sich jedoch dann nach dem Schlosse Rüthe, um in etwa die wehmütigen Empfindungen fernzuhalten, die in diesen Tagen sein Herz bewegten. Am 7. März riefen die Domglocken zur Wahl; nach Beendigung der Messe zum heil. Geiste traten 28 Kapitularen — die abwesenden ließen sich durch Bevollmächtigte vertreten — zur Wahlhandlung zusammen, nach deren Beendigung im Dome in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten der Domkantor von Boos den Dompropst Franz Egon Freiherr von Fürstenberg als Coadjutor verkündigte.<sup>12)</sup> Der Papst

<sup>7)</sup> Siehe oben S. 102. — <sup>8)</sup> Domkapitularißches Protokoll d. T. — <sup>9)</sup> Vergl. Domkapit. Protokoll vom 11. Juni 1779. — <sup>10)</sup> Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel vom 26. November 1785. Konzept in der Beverinschen Bibliothek Hf. C. 128. — <sup>11)</sup> und <sup>12)</sup> Domkapitularißches Protokoll d. T.

bestätigte die Wahl am 24. Juli 1786 und erlaubte dem Erwählten die Beibehaltung der Dompräbenden zu Münster und Halberstadt, sowie bis zum Tode Friedrich Wilhelms den Genuß der Präbende und der Propstei am hiesigen Dome. Bereits am 2. April 1786 hatte die Wahl auch die Bestätigung des Kaisers erhalten.<sup>13)</sup> Am 12. Juni 1786 wurde Franz Egon zum Coadjutor Friedrich Wilhelms als Fürstbischofs von Paderborn mit päpstlicher Erlaubnis durch einhellige Wahl des dortigen Domkapitels erkoren<sup>14)</sup> und auch in diesem Bistum von Rom am 25. Juli bestätigt. Da der alternde Fürstbischof auch für die Pontificalhandlungen einer Hilfe bedurfte, so erwählte er zu Weihbischöfen für Hildesheim, Paderborn und die nordischen Missionen den Domdechanten Karl Friedrich Freiherrn von Wendt, welchem er nach dessen Präkonisierung zum Titularbischof von Basinopel am 10. Dezember 1784 im Dome die bischöfliche Konsekration erteilte, und seinen Coadjutor, der als präkonisierter Titularbischof von Derbe am 27. Januar 1788 die B i s c h o f s w e i h e aus den Händen des Weihbischofs von Wendt erhielt.

### Regierungsantritt.

Am 6. Januar 1789 starb Friedrich Wilhelm. Franz Egon trat sofort die geistliche und weltliche Regierung in Hildesheim<sup>15)</sup> und Paderborn an. Die Regalien, Lehen und Weltlichkeit des Hochstiftes empfing er vom Kaiser Leopold II. am 13. November 1791. Am 16. Februar 1789 ernannte er den Weihbischof von Wendt zum Generalvikar und Offizial, am 9. März nahm er vom hiesigen Bistum nach Beschwörung der Wahlkapitulation Besitz.<sup>16)</sup> Pius VI. ernannte Franz Egon zum Apostolischen Vikar für den Norden und am 29. Mai 1789 zum Apostolischen Vikar für die Missionen in der Rheinpfalz, Mark Brandenburg und Braunschweig.<sup>17)</sup>

Einfachheit, Wohltätigkeit, landesväterliche Sorgfalt und Umsicht, Liebe zum Frieden, väterliche Fürsorge für den Nährstand und Lehrstand, für die Landwirtschaft und das Schulwesen zeichnen Franz Egons Regierung aus, deren Wirksamkeit inmitten der gewaltigen Bewegungen seiner Zeit fast spurlos verschwand, dafür aber in der Erinnerung der Hildesheimer noch bis in die neueste Zeit fortlebte.

Seiner Liebe zur Wohltätigkeit, die in Zuwendungen von privaten Unterstützungen im Verborgenen viel Segen stiftete, eröffnete sich ein weiteres Feld durch die öffentlichen Bedrängnisse der Kirche. Dem Papste sandte er einen namhaften Peterspfennig, den das Domkapitel noch mit einer Gabe von 1500 Talern erhöhte. Den zahlreichen Emigranten, die durch die Revolution aus Frankreich vertrieben waren, bewies er eine opferwillige Teilnahme; an 150 französische Geistliche ließen sich im Hochstifte nieder<sup>18)</sup> und fanden bei Bischof und Kapitel, Klerus und Volk gastfreie Aufnahme; Tausende von Talern wandte Franz Egon ihnen zu, wie er auch andererseits für genaue Prüfung ihrer Zeugnisse und Überwachung ihres Wandels sorgte.<sup>19)</sup> Es sind fast unglaubliche Summen, welche auch nach seiner Depossedierung jährlich an Arme gezahlt sein sollen.<sup>20)</sup> Dabei liebte er in seinem Privatleben eine Schlicht-

<sup>13)</sup> Domkapitularisches Protokoll vom 22. März 1787. — <sup>14)</sup> Mertens a. a. O. S. 34. — <sup>15)</sup> Domkapit. Protokoll v. 6. Januar 1789. — <sup>16)</sup> Domkapit. Protokoll d. L. — <sup>17)</sup> Originalurkunde in der Beberinischen Bibliothek. — <sup>18)</sup> Vergl. Domkapit. Protokoll v. 1. Dezember 1794. — <sup>19)</sup> Gedruckter lateinischer Erlaß vom 1. November 1794. — <sup>20)</sup> Reinwald, Was ist von den Veräußerungen der Kloster- und Stiftsgüter im Hildesheimischen . . . zu halten? Braunschweig 1816.

heit und Einfachheit, die den hohen Stand des Reichsfürsten in nichts erkennen ließ. Im Hause und beim Spaziergange trug er lange schwarze Strümpfe und Schuhe mit vergoldeten Schnallen, lange, bis an die Knie reichende dunkelgraue Gamaschen, die mit ovalen Kofosnußknöpfen besetzt waren, schwarze Weste, schwarzen Tuchrock mit Stehkragen, auf den die aufgerollten Locken der Perücke fielen, und eine lederne Mütze mit aufgeklapptem Schirme; ritt er bei unfreundlichen Wetter aus, so hüllte er sich in einen dunkelblauen Flügelmantel, der bis an den Schweif des Pferdes reichte. Der Vorliebe des Fürstbischofs für schlichte Lebensweise entsprach es, daß er die bischöfliche Hofhaltung einschränkte und Personen entließ, deren Dienstleistungen entbehrlich waren. Es fehlt nicht an Stimmen, welche die Entlassung des bisherigen Hofkaplans Franz Leopold Goffau, Kanonikus des Johannesstiftes, als ersten Anstoß betrachten, der diesen hitzigen, leicht erregbaren Mann zu jenen Wühlereien gegen die bestehende Landesverfassung bewogen habe, die das ganze Hochstift in nie gehörter Weise aufregten. Grund und Charakter dieser schweren inneren Wirren mögen hier in Kürze dargestellt sein.

### Forderungen des Bauernstandes. — Landesbeschwerden.

Zur Zeit der Restitution des Hochstiftes lasteten auf dem „kleinen Stifte“ 145 136 Taler Schulden; mit der Rückgabe der Ämter des „großen Stiftes“ wurden auf das Hochstift vom wolfsbüttelschen Teile 347 190 Taler 9 Groschen und vom calenbergischen Teile 65 000 Taler Schulden neu übertragen. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schulden dienten die Schatzkollekten,<sup>21)</sup> zu denen sowohl die Exempten, wie die Kontribuabelen (Onerabelen) beitrugen.<sup>22)</sup> 1645 ward die Einführung eines eigenen Schatzkollegium für das Hochstift beschlossen.<sup>23)</sup> Neben den Schatzgefällen bestanden als zweite Art ständiger öffentlicher Abgaben die Kontributionen, welche in die Kontributionskasse floßen.<sup>24)</sup> Kontributionen waren entstanden, seitdem der Krieg selbst das Heer ernähren mußte, indem vom dreißigjährigen Kriege an die Heerführer den Unterhalt ihrer Truppen von den überzogenen Ländern forderten; die erste grundgesetzliche Einrichtung erhielt das Kontributionswesen auf dem Landtage 1645; es entwickelte sich neben dem Schatzwesen (Fonds zur Tilgung der damals vorhandenen Landesschulden) die Kontributionskasse zur allgemeinen Landeskasse, aus der die gewöhnlichen und auch die unvermuteten Staatsausgaben zu bestreiten waren; die Kontributionen wurden als Grundsteuer lediglich auf die (nicht exempten) steuerbaren Untertanen gelegt; die Ursachen für die Freiheit der Exempten lagen teils in der Entwicklung der stiftischen Verfassung, teils in dem Meierwesen: eben in der Steuerpflicht des Meiers lag der Grund, weshalb der Gutsherr vom Meier nur einen recht geringen Meierzins erhielt; die Steuer erscheint danach teilweise wie ein Abzug vom Meierzins, so daß indirekt der Gutsherr doch zu den Kontributionen namhaft beitrug; außerdem ward 1733 die Verfügung getroffen, daß die jährlichen Überschüsse aus den Schatzkassen in das Kontributionsregister überwiesen werden sollten: so kamen auch auf diesem Wege Leistungen der Exempten zu den Kontributionen. Sobald das Land unvermögend war, die Kontributionen rechtzeitig aufzubringen, mußte das Kontributionsregister seine Zuflucht zu Anleihen nehmen; seit 1660 ruhte deshalb auf dieser Kasse eine fortlaufende Schuld. Diese Schuld betrug am Ende des 17. Jahrhunderts schon über 120 000 Taler, beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges aber 275 620 Taler 20 Groschen; dieser Krieg vermehrte die Schuldenlast des Hochstiftes um 1 218 390 Taler 9 Groschen 6 Pfennige.<sup>25)</sup> — Auf Vorstellung Friedrich

<sup>21)</sup> Malchus a. a. D. S. 56 f. — <sup>22)</sup> Kunde, S. 94 f. — <sup>23)</sup> Malchus a. a. D. S. 58. — <sup>24)</sup> Dasselbst S. 77 ff. — <sup>25)</sup> Siehe oben S. 166.

Wilhelms vom Jahre 1772 suchten Domkapitel, Ritterschaft und Städte, um den vermehrten Lasten zu genügen und um diese gleichmäßiger zu verteilen, nicht nur für die Exempten ein dreifaches Kopfgeld, sondern auch eine vierfache Land- und Wiesensteuer, welche jeden Landeigentümer traf, auf sechs Jahre zu bewilligen.<sup>26)</sup> Die Kurie der Sieben Stifte appellierte jedoch hiergegen an den Reichshofrat. An Stelle dieser Steuer, die vielfach drückend empfunden wurde, ward 1773 auf jede Person im Hochstifte, die über 14 Jahre alt war, ein allgemeines Kopfgeld, *Fixum* genannt, eingeführt.<sup>27)</sup> Hiergegen appellierten jedoch die Städte an das Kammergericht (*Fixi-Prozeß*) und wandten sich 1779 an den Reichshofrat. Erst Ende 1792 und am 26. März 1793 kam ein unwiderrufflicher Vergleich<sup>28)</sup> zwischen den exempten Ständen und den Städten zustande, laut welchem die Kammergüter und die exempten (befreiten) Stände zusammen a) den dritten Teil der Landes-schulden übernahmen (§ 3), b) zu den künftigen Reichskriegskontingent- und Kriegslasten den dritten Teil beisteuern (§ 15) und c) für das vergangene die runde Summe von 30 000 Taler in Gold zahlen mußten (§ 1). Franz Egon bestätigte diesen Vergleich am 10. Mai 1793; er hatte diese Vereinbarung schon in einem gedruckten Erlasse vom 24. Dezember 1792<sup>29)</sup> öffentlich bekannt gemacht und warnte zugleich die Untertanen eindringlich vor „den Leuten, die sich bisher zu ihren Ratgebern und Aufsehern durch allerlei Kunstgriffe aufgedrungen haben“. Für die von den Exempten (Domkapitel, Sieben Stifte und Ritterschaft), sowie freiwillig von der Kammer übernommenen Leistungen wurde nach längeren Verhandlungen ein Verteilungsmaßstab durch *Bonitierung* des Güterbesitzes ermittelt; besteuert werden sollten die 4 Hauptparzellen (Land, Wiesen, Zehnten und Schäfereien); Ende 1798 begann die Bonitierung,<sup>30)</sup> die der Fürst auf die Kammergüter insoweit anwenden ließ, als zu deren Schätzung der ausgeforschte Mittelsertrag der übrigen Güter als maßgebend angenommen wurde. — Die Schuldenlast des Landes betrug am Schlusse des Jahres 1792: 1 762 507 Taler 25 Groschen 5 Pfennige. Das Drittel der Summe, die sich ergab nach Abzug der von den Exempten übernommenen 30 000 Taler und vom Fürsten geschenkten 4000 Taler, betrug 576 169 Taler 8 Groschen  $4\frac{2}{3}$  Pfennige: um diesen Betrag wurde die Last der kontribuablen Untertanen vermindert.<sup>31)</sup>

Während die Verhandlungen über die Anbahnung eines billigeren Steuergesetzes schwebten, wurden durch die Wühlereien einiger Demagogen in gefährdender Weise 5064 Bauern aus 158 Dorfschaften<sup>32)</sup> zu energischem Vorgehen gegen die Stände des Landes aufgehetzt.<sup>33)</sup> Anlaß hierzu boten Klagen gegen den Hofkammerrat Bertheramb, dem verschiedene Amtshandlungen zugeschrieben wurden, die eine widerrechtliche Beschwerung mehrerer Untertanen einschlossen. Beim Beginne der Regierung Franz Egons

<sup>26)</sup> Malchus a. a. D. S. 153. — <sup>27)</sup> Dasselbst S. 154. — <sup>28)</sup> Abdruck der Vergleichsurkunde, welche zwischen den 3 vorstehenden Ständen und den 7 Stiftstädten des Hochstifts Hildesheim über den Rechtsstreit in punkto *Fixi* den 26. März 1793 errichtet worden. (Hildesheim, Schlegel 1793). Auch bei *Runde* a. a. D. Beilagen S. 4. Malchus a. a. D. Anlage XVII. — <sup>29)</sup> Gedruckter Erlaß d. L. Hildesheimische Landesordnungen II, 268. — <sup>30)</sup> Landesherrliche Verordnung die Versteuerung der Ländereien . . . und die Veranschlagung des Pachtwertes derselben, vom 3. Dezember 1798. Hildesheimische Landesordnungen II, 299. — <sup>31)</sup> Malchus a. a. D. S. 28 f. — <sup>32)</sup> Diese Zahl gibt Wachsmuth a. a. D. S. 210 an. — <sup>33)</sup> Der Bauernprozeß und die Landesbeschwerden riefen zahlreiche Publikationen hervor; vgl. namentlich *Crome*, Beiträge zur Berichtigung der Urtheile der jetzigen stiftshildesheimischen Angelegenheiten (Hildesheim 1800). *Runde*, Vertheidigung der Hochstift-Hildesheimischen Landesverfassung und landständischen Gerechtfame (Göttingen, Dieterich 1794). Malchus, über die Hochstift-Hildesheimische Staatsverwaltung (Hildesheim, Gerstenberg 1800).

erhob Franz Leopold Goffaux, Kanonikus, Senior und Präses des St. Johannisstiftes in Hildesheim, hiergegen seine Stimme, indem er von diesen Amtshandlungen beim Landtage 1789 den Landständen Anzeige erstattete. Die Landstände verlangten die Einsetzung einer Untersuchungskommission gegen Bertheramb; diesem Verlangen gab der Fürstbischof nach, er ordnete die Kommission an, und die vier landständischen Kurien ernannten ihrerseits einen engeren Ausschuß, welcher der Untersuchungskommission die nötigen Aufschlüsse zu unterbreiten habe; in den Ausschuß wurde nachträglich auch Goffaux gewählt, der nunmehr eine rührige agitatorische Tätigkeit entfaltete. 1790 erschien die vom Advokaten Bückup verfaßte Flugschrift „Schreiben eines vaterlandsliebenden Bürgers aus einer Landstadt im Bisthum Hildesheim an seine Mitbürger in allen hildesheimischen Landstädten über die vorhabende Wahl eines Adjunkti zum Landyndikat der Ritterschaft und Städte. Wahrheitsstadt, den 27. Juli 1790. Theodor Landesfreund“.<sup>34)</sup> Zahlreiche aufregende Broschüren verschiedener Verfasser ahmten den Ton dieser Publikation nach und erzielten weitreichende demagogische Erfolge. Goffaux setzte im Ausschusse den Beschluß durch, die Vertretung der Beschwerden jedes einzelnen Bedrückten solle auf öffentliche Unkosten geschehen. Ja, er stellte sogar an den Landesherrn das seltsame Ansuchen, in allen Ämtern sollten alle, die eine begründete Beschwerde wider den Hofkammerrat hätten, aufgefordert werden, solche den Ämtern vorzutragen, und jedes Amt solle die so gesammelten Beschwerden nebst den Beweisen der Regierung einsenden. Eben hatte die französische Revolution begonnen, auch in Deutschland die niederen Klassen aufzuregen; sie waren bereit, die guts-, zehnt- und dienstherrlichen Verhältnisse als ungerechtes Joch abzuschütteln. Und nun sollte der Landesherr selbst mithelfen zur Aufreizung der Gemüter! — Um jede begründete Beschwerde in Güte zum Austrage zu bringen, ernannte Franz Egon zwei Kammerräte zu Kommissarien, lehnte es aber ab, alle Untertanen zum Einbringen von Beschwerden ausdrücklich aufzufordern. Allein der Ausschuß umging die Absicht des Fürsten, indem er eine große Anzahl von Prozessen namens der Querulanten auf öffentliche Kosten anstellte; namentlich war es der vom Ausschusse angenommene Advokat Georg Friedrich Bückup, der zahlreiche Prozesse gegen die Hofkammer bei der Regierung anhängig machte.

Im November und Dezember 1792 organisierten sich die Beschwerdeführer, dank der geschickten Leitung der Agitatoren, zu einer geschlossenen, Prozeß führenden Körperschaft. 158 Dorfgemeinden setzten die „Punkte, worüber sich die Gemeinheiten vereinbart haben“, als Programm für ihr weiteres Vorgehen fest: sie wollen einen Mandatar nebst einem Advokaten erwählen, der die Kontributions- und Schatzrechnungen des Staates vom Anfang des siebenjährigen Krieges an sich vorlegen lassen und nachsehen solle; dann sollen unter Zuziehung der Syndici, deren in jedem Amte zwei aufgestellt werden sollen, Vorschläge gemacht und durchgesetzt werden, durch die das Land aus den Schulden komme; ingleichen solle fürs künftige jährlich ein Vertrauensmann alle Landesrechnungen über den Schatz und die Kontributionen prüfen und gegen dieselben Erinnerungen erheben dürfen; der Mandatar solle auch Abstellung der übrigen Beschwerden wegen der Zehnten, Mühlen- und Bierzwang, Jägerzehrung und dergleichen erwirken. In den 158 Dorfgemeinden waren Deputierte ernannt, diese erwählten Syndiken für die Ämter, die Syndici bestellten Goffaux zum Mandatar und Bückup zum Anwalt und Sachführer des Bauernstandes; an Bückups Stelle trat später der Syndikus Friedrich Andreas Hofmann. Was

<sup>34)</sup> Auch bei Kunde a. a. D., Beilagen S. 56.

diese vortrugen, hieß die Volksstimme, der Volkswille, die Volksklagen. Schon am 3. Dezember 1792 überreichten namens des Bauernstandes neun Bauern als Syndici den Landständen eine Vorstellung über den Zustand des hiesigen Landmannes, verlangten Erleichterung der Steuerlast und die Vorlegung der Schatz- und Kontributionsregister. Damals waren, wie vorhin erwähnt, die Stände mit einem Projekte beschäftigt, durch welches der größere Teil der Steuern unter die onerabelen und exempten Grundeigentümer besser verteilt werden sollte; sie ließen deshalb am 6. Dezember durch ein gedrucktes Blatt diese ihre Absicht bekannt machen. Am 17. Dezember 1792 erschien eine wiederholte Vorstellung seitens einer Deputation des Bauernstandes, unterzeichnet von 18 Bauern als Syndici von 8 Ämtern. An demselben Tage, am 17. Dezember 1792,<sup>35)</sup> erließ Franz Egon eine öffentliche Bekanntmachung, wonach den kontribuablen Untertanen für 1793 drei Kontributionen und für immer die Hälfte des monatlichen Fisci mit einzelnen Ausnahmen, auch den Städten die Hälfte der Städtetage erlassen ward; damit sei „den Untertanen ein sehr wichtiger Teil ihrer Lasten abgenommen“; darum hoffte der Landesherr von ihnen „Danbarkeit und Beibehaltung der Ordnung und Ruhe“. Kurz darauf erfolgte, wie oben bemerkt, die neue Verteilung der Lasten des Landes. Doch hielt das Entgegenkommen des Landesherrn und der exempten Stände die einmal entfesselte Bewegung nicht mehr auf. — Nach den einleitenden Schritten der Vertreter der Bauern trat der eigentliche Mandatar des Bauernstandes auf den Kampfplatz. Am 7. März 1793 übergab Goffaux der Regierung eine Klageschrift der Bauern gegen die Stände. In dieser Schrift mußte er anerkennen, daß die Exempten sich entschlossen hätten,  $\frac{1}{3}$  der Kriegsschulden und der künftigen Kriegslasten zu tragen; doch klagte er heftig über ihre seitherigen geringen Beiträge und über die üble Kassenverwaltung der Stände; um die Abstellung der sogenannten „Landesbeschwerden“ anzubahnen, verlangte Goffaux: a) Vorlegung der Landesrechnungen vom Anfange des siebenjährigen Krieges an und deren Untersuchung durch eine Kommission, b) Anstellung eines ständigen Mandatars des Bauernstandes beim Landrechnungswesen, c) Einsetzung einer besonderen Kommission zur Abstellung der allgemeinen Landesbeschwerden, d) Bewilligung der zu allem diesem nötigen Mittel aus der Landeskasse.<sup>36)</sup> Diese Schrift war als eigentlicher Klagebill bei der Regierung, einem Landesjustizdikasterium, überreicht und überdies dem Fürstbischöfe mit der Bitte übergeben, er wolle dem Justizkollegium befehlen, diese Klage als privilegiert zu behandeln, und schleunige Justiz zu administrieren. Als nächster Gegenstand der Untersuchung erschien die Frage, ob der angebliche Bevollmächtigte des Bauernstandes genügend legitimiert auftreten könne; vom Standpunkte der Regierung ward diese Frage wegen der Gesehwindigkeit und der Mängel der Legitimation verneint. Die Stände erklärten, die Sache eigne sich gar nicht zu gerichtlichem Verfahren und legten die Deduktion des Hofrates Justus Friedrich Runde „Verttheidigung der Hochstift-Hildesheimischen Landesverfassung und landständischen Gerechtfame“<sup>37)</sup> vor, worauf die Regierung am 28. April 1794 die Klage als unstatthaft abwies. Hiergegen legte der Anwalt des Bauernstandes am 5. Mai 1794 Appellation ein; Goffaux hielt es jedoch nun für geraten, mit seinem Namen zurückzutreten, während Hofmann mit dem Titel „Bevollmächtigter sämtlicher Syndicorum des Hochstifts Hildesheim“ in den Vordergrund trat. Die erhobenen Beschwerden waren teils sogenannte allgemeine Landesbeschwerden gegen die landschaftliche Verfassung und die Staatsverwaltung überhaupt (Desorganisation des landschaftlichen Kollegiums, usurpierte Gewalt des grös-

<sup>35)</sup> Gedruckter Erlaß d. L. — <sup>36)</sup> Runde a. a. O. S. 13. — <sup>37)</sup> Gedruckt Göttingen bei J. Chr. Dieterich 1794



ren Ausschusses, Verheimlichung der Landtagsangelegenheiten, mangelhafte Staatsverwaltung, zweckwidrige Verwendung öffentlicher Gelder, Prägravierung der steuerbaren Untertanen durch Adel und Geistlichkeit, Forderung der Vorlegung der Landesrechnungen an Bauernmandatarien), teils besondere Beschwerden (Bier- Branntwein-, Mühlenzwang u. a.). Am 11. Februar 1795 entschied das Kammergericht zu Wezlar: das Gesuch um Anstellung eines beständigen Mandatars beim landschaftlichen Rechnungsabhören sei als verfassungswidrig und gefährlich abzulehnen; die Beschwerden wegen Bierzwang, Branntweinzwang, Mühlenzwang, Uebertreibung der Schäfereien, Mißbrauch der Herrendienste und der Jägerzehrung seien an die Behörde zu verweisen; betreff einzelner anderer Landesbeschwerden solle der Fürst berichten.

Mit diesem Hauptprozeße verknüpften sich mehrere Nebenklagen. Die Vorgänge bei der Einleitung der Bauernbewegung hatten es als geboten erscheinen lassen, eine Verordnung zu entwerfen über die Art und Weise, wie Kommunitäten zur Führung von Prozessen ein Syndikat zu errichten hätten; die Stände verlangten, zur Gültigkeit des Syndikates solle der Nachweis erforderlich sein, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeinde den Prozeß zu führen beschloffen hätten, und die Aufnahme des Syndikates solle nicht durch Notare, sondern durch die Gerichte geschehen. Weil „die Erfahrung lehre, daß von einigen unruhigen, habgüchtigen Menschen oft ganze Gemeinden und Ämter zu Unruhen und kostbaren Prozessen verleitet“ werden und „verschiedene Notarien die sogenannten Syndikate auf gesetzwidrige Art“ aufgenommen und Untertanen zu „verderblichen Prozessen gereizt“ haben, so führte der Fürstbischof jenen Vorschlag der Stände aus durch die Verordnung vom 9. Dezember 1793<sup>38)</sup> über Aufnahme der Syndikate und Führung der Prozesse von Kommunitäten. Hiergegen klagten nun 11 Notare, welche vom Kammergerichte die Kassation der Verordnung verlangten. Als ihr Bevollmächtigter überreichte Hofrat und Prokurator Dr. Caspar Tilmann Tils in Wezlar am 20. Dezember 1794 und am 9. Februar 1795 namens des Bauernstandes im Hochstifte Hildesheim und verschiedener Notarien seine Vorstellungen dem Kammergerichte, das vom Fürsten Bericht verlangte. — Einen weiteren Beschwerdepunkt bildete das Verfahren des Schatzkollegium bei Verpachtung der Akzise. Das Schatzkollegium war befugt, die Akzise von Bier, Branntwein und Wein nach seinem Ermessen entweder selbst administrieren zu lassen oder meistbietend oder aus der Hand zu verpachten. Namens der Bauerschaften wurde verlangt, eine Verpachtung der Akzise solle öffentlich und meistbietend geschehen. Da die Regierung diesem Vorschlage zustimmte, das Schatzkollegium aber die Regierung für nicht zuständig in dieser Sache erklärte, so kam die Sache im Beschwerdewege an den Landesherren, der am 13. Februar 1799 das Verfahren der Regierung kassierte. Hiergegen legte der Anwalt der Bauerschaften natürlich wieder Appellation beim Kammergerichte ein, das den Fürsten zum Berichte aufforderte. — Den Klagen über Bier- und Branntweinzwang hatte Franz Egon inzwischen selbst abgeholfen, indem er am 24. April 1793<sup>39)</sup> diesen Zwang völlig aufhob und den Krügern und jedem Untertan vollkommene Freiheit gab, das Getränk von jeder inländischen, zu feiltem Verkauf berechtigten Brauerei und Brennerei zu beziehen.

In unangenehmer Weise war bei den schwierigen Verhandlungen über die Besteuerung der Exempten und die Beschwerden des Bauernstandes der Freiherr Friedrich Moritz von Brabeck zu Söder hervorgetreten; er war 1756 Domkapitular in Hildesheim geworden,<sup>40)</sup> auch zu Münster besaß er ein Kanonikat; allein nach dem kinderlosen Absterben des Stammherrn seiner Familie hatte er 1788 seine Präbende resigniert<sup>41)</sup> und war mit päpstlicher Dispens in den Ehestand getreten; er starb am 8. Januar 1814 als Letzter seiner Familie.<sup>42)</sup> Sein Name wurde in weiteren Kreisen bekannt durch die in Söder geschaffene Gemäldegalerie

<sup>38)</sup> Gedruckt als „Verordnung, die Legitimationen ganzer Gemeinden betreffend“. Auch in Hildesheimische Landesordnungen II, 274. — <sup>39)</sup> Gedrucker Erlaß d. L. Hildesheimische Landesordnungen II, 272. — <sup>40)</sup> Domkapitulare Protokolle vom 26. Januar und 26. Februar 1756. — <sup>41)</sup> Domkapit. Protokoll vom 11. Februar 1788. — <sup>42)</sup> Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie 12, 187.

und durch die Teilnahme an der Gründung der chalkographischen Gesellschaft in Dessau. Während der Unruhen im Hochstifte hatten ihn Vorwürfe gegen den Fürstbischof und die Geistlichkeit, Unzufriedenheit mit der Behandlung der Landesbeschwerden, dann der Versuch, eine Sezession innerhalb des Standes der Ritterschaft zu organisieren, in Gegensatz zu den leitenden Grundsätzen der Regierung und des Fürsten gebracht. Seine Anschauungen über die Gebrechen des Staatshaushaltes und über die Lasten des Landvolkes legte er nieder in der Schrift „Einige Bemerkungen dem gesammten Corps der hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20. April 1799 . . . vorgelegt“. Diese Schrift enthielt heftige Ausfälle gegen den Fürsten und den geistlichen Stand; Brabeck behauptete, der Landesherr prägraviere die Onerabelen, bei der Akziseverpachtung werde gewissenlos verfahren, der Landesherr und die geistlichen Stände — meist Ausländer — besorgten einzig ihr Lebtagsinteresse, ihre einzige Arbeit sei die Erhebung ihrer Einnahmen, sie seien bloße Rentenerer usw. Aus dem Inhalte dieser Schrift nahm die Regierung Anlaß, die Untersuchung wegen Majestätsverbrechen gegen Brabeck einzuleiten. Der Prozeß, der zahlreiche Federn beschäftigte, endigte zu Brabecks Gunsten.

So waren Prozesse von großer Bedeutung und Tragweite in einer Zeit eingeleitet, in welcher die Grundlagen der menschlichen Gesellschaftsordnung und gleichzeitig der Bestand der geistlichen Hochstifte in Frage gestellt waren. Das Vorgehen des hildesheimischen Bauernstandes gab dem Kammergerichte Anlaß, am 31. Oktober 1800 Tils und Goffaux zu verbieten, in ihren Eingaben sich Vertreter des „Bauernstandes“ zu nennen; eine ständische Eigenschaft wurde den Bauern abgesprochen, mit verschiedenen Klagen wurden die Kläger ordnungsmäßig an die fürstliche Regierung zu Hildesheim verwiesen, dabei die Erwartung ausgesprochen, der Fürst werde einzelnen der Beschwerdepunkte baldigst Abhilfe verschaffen; ferner wurden Hostman und Tils wegen ihrer ungehörigen Schreibart mit Geldstrafen belegt, Goffaux und Hostmann vor weiterer Anstiftung von Unruhe, Mißtrauen und Prozessen unter den Bauern gewarnt.<sup>43)</sup> Die tiefgehende Bewegung im Hildesheimischen richtete sich gegen den Fortbestand der derzeitigen gesetzgebenden und administrativen Gewalt und gegen die Form, welche die oberste Staatsgewalt durch die geschichtliche Entwicklung erhalten hatte. Über eine neue Ordnung der Staatsverwaltung und bessere Verteilung der Staatslasten sollten sich Landesherr und Stände mit den Untertanen verständigen. — Bevor es dazu kam, hatte das Hochstift Hildesheim schon aufgehört zu existieren.

### Regierungs - Berordnungen.

Unter den öffentlichen **Berordnungen** Franz Egons hatte eine Reihe von Erlassen die Aufgabe, frühere regiminelle Anordnungen zu erneuern und näher zu bestimmen: so die wiederholten Warnungen und Verbote gegen den Verkauf von Korn- und Hülsenfrüchten und Kornbranntwein ins Ausland,<sup>44)</sup> die Anordnung der „Verfolgung des Räuber- und Diebesgesindels“,<sup>45)</sup> Erlasse gegen „fremde Bettler“, „Marionetten-Spieler und sonstige unnütze Vagabunden“,<sup>46)</sup> Erlasse gegen „heimliche Werber und Seelenverkäufer“. <sup>47)</sup> Der steigende Mangel an Dienstboten gab 1798 Anlaß zu erneuter Zählung des herrenlosen Gesindes.<sup>48)</sup> — Erneuert wurde am 2. März 1791 das Gebot der allgemeinen **Schulpflicht**.<sup>49)</sup> Ferner mußte das Verbot der Si-

<sup>43)</sup> Urkund am Kammergericht . . . erteilte Dekrete i. S. der Bauerschaften im Hochstift Hildesheim w. Fürstbischof, Regierung und Landstände (Druckschrift). — <sup>44)</sup> Gedruckte Erlasse vom 21. Oktober 1789, 2. Januar 1790, 27. November 1792, 13. Mai 1794, 20. Juli 1795 u. a. m. — <sup>45)</sup> Erlaß vom 18. März 1800. — <sup>46)</sup> Erlasse vom 1. August 1800 und 8. Februar 1802. — <sup>47)</sup> Erlaß vom 30. Dezember 1796. — <sup>48)</sup> Erlasse vom 21. Dezember 1798 und 20. Dezember 1800. — <sup>49)</sup> Hildesheimische Landesordnungen II, 262.

monie, die noch manchmal von Patronen bei Präsentation von Kandidaten zu lutherischen Pfarrstellen begangen wurde, 1798 wiederholt werden.<sup>50)</sup> — Die alte Streitfrage über die Rechte des lutherischen Konsistorium im „kleinen Stifte“ gab dem Konsistorium 1792 Anlaß zu einem Gesuche an die hannoversche Regierung um Vermittlung;<sup>51)</sup> die Verschiedenheit der Rechtsanschauung zwischen Bischof und Konsistorium fußte bekanntlich hauptsächlich auf den Zweifeln über die Gültigkeit des mit Waffengewalt aufgedrungenen Religionsrecesses von 1711. Außer diesen kirchlichen Differenzen gab auch die geringe Berücksichtigung von Katholiken bei Verleihung fürstbischöflicher Ämter Anlaß zu Klagen.

Wiederholt hatte Franz Egon während seiner Regierungszeit durch hohe Friedensliebe und durch die Neigung sich ausgezeichnet, kostspieligen Prozessen durch gütliche Vereinbarung vorzubeugen. So hatte er bei der Behandlung der Landesbeschwerden, jedoch unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten als Landesherr, gehandelt. Durch Vergleich wurden auch die Grenzstreitigkeiten beigelegt, welche 1794 zwischen seinem Amte Schladen mit dem Amte Wolfenbüttel wegen der Hedwigsburg, und welche 1797 bei den Ämtern Gronau und Poppenburg mit der hannoverschen Regierung obwalteten. Ebenso wurden 1794 in Güte die Differenzen verglichen, welche zwischen dem Amte Liebenburg und dem Gerichte Ostlutter wegen der Gerichtsbarkeit in Waldung und Feldmark von Ostlutter schwebten. Die Verhandlungen über die Einlösung des von Hildesheim an Mainz verpfändeten Amtes Lindau führten dagegen nicht zu dem gewünschten Resultate.

### Kirchliche Verordnungen.

1808 erließ Franz Egon durch das Generalvikariat eine Dekanatsordnung<sup>52)</sup> in engem Anschluß an die von Clemens August getroffene Einrichtung der Pfarrzirkel.

Die Feier der ersten heiligen Kommunion der Kinder regelte ein Erlaß des Generalvikariates vom 22. Februar 1805.<sup>53)</sup> Über das Ziel hinaus schoß der Erlaß des Generalvikariates vom 17. Januar 1823, welcher auf Antrag der später unter Ledebur errichteten Schulkommission bestimmte, daß „vor zurückgelegtem dreizehnten Jahre in Zukunft kein Schulkind, sei es auch noch so gut unterrichtet, unter keinem Vorwande zur ersten heil. Kommunion angenommen werden“ solle; als Grund wird hauptsächlich angegeben, daß manche Eltern die frühere Zulassung ihrer Kinder nur aus Eigennutz verlangten, um sofort die Kinder der Schule zu entziehen und zur Arbeit zu gebrauchen, während den Kindern aber gründliche religiöse Unterweisung und Erziehung in der Schule sehr notwendig sei. — Neben den öffentlichen Dankgebeten am Schlusse des Jahres begegnen uns auch jährliche öffentliche Gebete um eine glückliche Ernte, die mit dem dritten Sonntage nach Pfingsten anfangen sollen.<sup>54)</sup>

Im Anschluß an diese kirchlichen Anordnungen möge eine trotz aller „Aufklärung“ bis ins 19. Jahrhundert hinein<sup>55)</sup> geübte feierliche Prozession erwähnt werden, die als ein Rest der alten Passionsspiele<sup>56)</sup> zeigt, wie die Kirche den Gläubigen die Geheimnisse des Glaubens

<sup>50)</sup> Erlaß vom 24. März 1798. Hildesheimische Landesordnungen II, 292. — <sup>51)</sup> Schlegel a. a. D. III, 577. — <sup>52)</sup> Abschrift in den Akten des Generalvikariates. — <sup>53)</sup> Verordnung über Annahme der Kinder zur ersten Kommunion von diesem Tage. — <sup>54)</sup> Der erste mir bekannte Erlaß hierüber datiert vom 29. Mai 1803. — <sup>55)</sup> Nach Wachsmuth a. a. D. S. 201, und einer vom Domkapitular Graen hieselbst mir mitgetheilten Aufzeichnung seines Vaters, des Kanzleisekretärs J. Graen. — <sup>56)</sup> Vergl. oben I, 504.

plastisch vor Augen zu stellen suchte; es ist die vom Domklerus und der Geistlichkeit aller Klöster der Stadt begleitete Domprozession am Karfreitage. Schon vom frühen Morgen an hatte das Landvolk der katholischen Dörfer sich zur Stadt gedrängt und alle Plätze und Winkel des Domhofes besetzt, um das erhebende geistliche Schauspiel zu sehen, das um 1 Uhr mittags begann. Eröffnet wurde der Zug durch Adam, der einen Apfelbaum trug; ihm folgte der Knabe Isaak mit einem Bündel Holz zum Brandopfer, und Abraham mit dem Schlachtmesser; von der Spitze des Messers hing ein schönfarbiges seidenes Band herab, das ein Engel festhielt; dieser Gruppe schlossen sich noch andere alttestamentliche Vorbilder an. Dann kam die Hauptgruppe des Zuges: stolz schritt eine Schar Pharisäer einher, hinter ihnen Kriegsknechte in Rüstungen, dargestellt von hochgewachsenen Gymnasiasten; nun kam in langsam feierlichem Gange Christus der Herr, barfuß, gebeugt unter der Last eines großen Kreuzes; ihm voraus ging Judas mit rotem Bart und Geldbeutel; dem Heilande folgte, das Kreuz tragen helfend, eine tief verhüllte, weiß gekleidete Gestalt, die halb knieend, halb gehend sich weiter bewegte, mit der Hand auf ein Beil gestützt; als Akt der Buße ward dieses Amt des Simon von Cyrene von einem Unbekannten freiwillig übernommen. So bewegte sich der an biblischen Szenen reiche, erbauliche Zug über den Kleinen und Großen Domhof, während das Schweigen der Glocken von der tiefen Trauer der Kirche zeugte und tausendstimmig der ergreifende Hymnus „Stabat mater“ erscholl. Die Prozession zog wieder in den Dom und schloß mit der Niederlegung des vor Alter schwarz gewordenen Wandelkreuzes in dem vom Maler Windt würdig ausgestatteten heiligen Grabe, das im westlichen Paradiese vom Kerzenscheine mild und weihervoll erleuchtet war. Sobald die letzten Töne des „Stabat mater“ verflungen waren, lagerte tiefe Stille auf der Stadt. Die Kirchen standen offen. Geräuschlos zogen die zahlreichen frommen Beter von Kirche zu Kirche, um am „heiligen Grabe“ schweigend zu knien.

Der Versuch des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm, 1787 ein vom Vikarius Deutgen verfaßtes neues Gesangbuch einzuführen, verlief nicht ganz nach Wunsch. Das „alte Gesangbuch“ mit seiner markigen Sprache, seinem Gehalte an wahrer Poesie, an religiöser Innigkeit und Tiefe, war den stiftischen Bauern ans Herz gewachsen und wahres geistiges Eigentum der Leute geworden, betrachtet als ein Schatz von echten Kleinodien kirchlicher Dichtkunst, für welche das neue Buch mit seinem flachen Inhalte, seinen gereimten Belehrungen und oft schwerfälligen Melodien Ersatz nicht zu bieten vermochte. Das Landvolk bat dringend und stürmisch, daß man ihm den „Gottesdienst nicht verlehre“. Trotz mancher Züge von Unbotmäßigkeit, die bei dieser Bewegung unterliefen, bleibt es ein schöner Zug, daß die Gemeinden Uel, Algermissen, Uhrbergen, Großgiesen, Förste, Adlum, Borsum, Dinklar, Dingelbe, Drispfenstedt und Hohenhameln der Einführung des neuen Buches widerstanden. An manchen Orten, namentlich in Harsum kam es dieserhalb zu tumultuariischen Unruhen,<sup>57)</sup> zu deren Unterdrückung militärische Exekution angeordnet wurde;<sup>58)</sup> doch gelangte man bald zu der Einsicht, daß die gewaltsame plötzliche Abschaffung des liebgewonnenen alten Buches eine Unflugheit war.<sup>59)</sup> Franz Egon war verständig genug, um dem berechtigten Wunsche der Gemeinden durch eine Anfang 1796 erlassene Entscheidung nachzugeben.

Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählte der Fürstbischof die Sorge für das Schulwesen; er führte zweckmäßige Schulbücher ein und drang auf regelmäßigen Schulbesuch. Zur Förderung der Ausbildung der Lehrer eröffnete er die Normal-*Schule*, in der anfangs 10 Besucher Aufnahme finden und auch bereits angestellte Lehrer der Landschulen ihre pädagogischen Kenntnisse vervollkommen sollten; der erste Leiter derselben war der frühere Jesuit Franz Lüsken, der spätere Präsekt und Präses

<sup>57)</sup> Domkapitularisches Protokoll vom 23. Juni 1792. — <sup>58)</sup> Domkapit. Protokoll vom 14. Juli 1792. — <sup>59)</sup> Domkapit. Protokolle vom 30. Juni und 7. Juli 1795.

des Gymnasium Josephinum und des Priesterseminars; nach ihm machte sich der zweite Dompastor um die Leitung dieser Anstalt, des Vorläufers unseres Lehrerseminars, sehr verdient. Die Eröffnung dieser von Fürstbischof Franz Egon zum Besten der Landeschullehrer gestifteten Normalschule fand am 27. Mai 1790 statt; hierbei hielt B. Rüsken, dessen umsichtiges Walten in allen Zweigen des Schulwesens uns oft begegnet, in Gegenwart des Generalvikars Weihbischofs v. Wendt als Präsidenten der Schulkommission die Eröffnungsrede „Über die Schätzbarkeit des Schullehreramtess“ (gedruckt in Hildesheim bei Schlegel 1790. \*) Wie Protokolle aus den Jahren 1791 ff. ersehen lassen, \*\*) wurde jährlich eine Anzahl von Lehrern zur Teilnahme an dem in dieser Schule erteilten „Normalunterricht“ auf 4 bis 7 Wochen einberufen.

### In den Kriegsläufen am Ende des Jahrhunderts.

Schwere Opfer verlangte vom Hochstifte wie von ganz Deutschland der Reichsrieg gegen das revolutionäre Frankreich. Dem Reichsschlusse gemäß mußten 1793 das Kontingent des Stiftes gestellt und 30 Römermonate gezahlt werden. Das Kontingent des Hochstiftes stellte der Fürstbischof gemäß einer Konvention mit dem Generalfeldmarschall Prinzen von Coburg<sup>60)</sup> durch Zahlung von je 100 Fl. für jeden Mann zu Fuß, den er stellen müsse, an die Reichsrelutionskasse; als diese Konvention gekündigt wurde, übernahm Prinz von Rohan die Stellung des Kontingentes nur gegen bedeutend höhere Zahlung. Dem Magistrate der Stadt Hildesheim, die wiederum zum Zeichen ihrer Unabhängigkeit die Ablieferung ihrer Leistungen an die Stiftskasse zu umgehen suchte, ward vom Reichshofrate und vom Kammergerichte auferlegt, ihren Beitrag zur Rohan'schen Konvention zu leisten,<sup>61)</sup> doch schloß die Stadt für ihre Quote einen besonderen Relutionskontrakt ab. — Als Friedrich Wilhelm II. von Preußen, von der Politik des Reiches abshwenkend, am 5. April 1795 im Separatfrieden von Basel vom Kriege gegen Frankreich zurückgetreten war und für den westfälischen, einen Teil des oberrheinischen und die beiden sächsischen Kreise die Anerkennung der Neutralität erlangt hatte, hatte auch der nieder-sächsische Kreis seine Beiträge zu leisten zum Unterhalte des zur Sicherung des nördlichen Deutschland und zur Deckung der mit Frankreich festgesetzten Neutralitätslinie (Demarkationslinie) aufgestellten Truppenkorps; das Hochstift Hildesheim sollte hierbei ein Zwölftel zur Verpflegung der preußischen und braunschweigischen Truppen beitragen.<sup>62)</sup> Die Stadt Hildesheim lehnte die Leistung ihrer Quote zu diesen Verpflegungskosten zunächst ab, nach Mahnung durch das Kreisdirektorium jedoch lieferte sie das auf sie entfallende Neuntel unmittelbar an die Magazine ab. Ende Juni 1796 versammelten sich die Gesandten der nieder-sächsischen Kreisstände in Hildesheim; bei dieser Versammlung bemühte sich die Stadt um ein Zugeständnis, daß sie bei Leistung ihres Beitrages die Hildesheim'sche Landeskasse umgehen dürfe und den Kreisständen gleichgestellt würde; doch erreichte sie ihr Ziel nicht; es wurde vielmehr die Ablieferung ihrer Leistungen an die Stiftskasse verfügt. Nur vorübergehend erlangte dann doch die Stadt vom Kreisdirektorium die Vergünstigung, die ihr obliegende Rate zur Naturalverpflegung der Armee unmittelbar zu entrichten.<sup>63)</sup> Zum Nachweise ihrer Rechte hatte sie 1796 die Schrift „Verteidigte Freiheit oder documentirte Darstellung der Reichs- und

\*) Fasc. Bev. 235. — \*\*) Fasc. Bev. 212. — <sup>60)</sup> Geschichte des Matrikular-Anschlages S. 149 ff. — <sup>61)</sup> Dasselbst S. 152 ff. Beilagen S. 232 f. — <sup>62)</sup> Dasselbst S. 155. — <sup>63)</sup> Dasselbst S. 159. Beilagen S. 245.

Kreis-Unmittelbarkeit der Stadt Hildesheim“<sup>64)</sup> erscheinen lassen, „worin zugleich bewiesen wird, daß diese Stadt sich in dem Besitze befinde, ihre Reichs- und Kreis-Anlagen unmittelbar an die Behörde abzutragen“. Am 7. April 1797 übergab die Stadt dem Kreisdirektorium als weitere Verteidigung ihrer Ansprüche eine zweite Schrift „Der Schlüssel zu der verteidigten Freiheit oder vollständige Geschichte des Reichs- und Kreis-Matrikularanschlages der Stadt Hildesheim“;<sup>65)</sup> verlangt wurde vollkommene Kreisstandschaft, Verminderung des Anschlages und das Recht der besonderen Ablieferung.<sup>66)</sup> Als Gegenschrift erschien auf Befehl Franz Egons die „Geschichte des Hochstift-Hildesheimischen Matrikularanschlages.“<sup>67)</sup>

Zwischen Regierung und Stadt dauerte auch der Rechtsstreit fort über die Steuerpflicht der fürstlichen, landschaftlichen und domkapitularen Bedienten und übrigen Exempten.<sup>68)</sup> Um dem Räte die Möglichkeit zu nehmen, bei der Steueranlagung „auf eine verstellte und schleichende Art die Exempten zu benachteiligen“, publizierte am 3. September 1799<sup>69)</sup> die Regierung durch öffentlichen Druck die vom Reichskammergerichte seither getroffenen Entscheidungen, nach denen die Exempten während der Dauer des Prozesses von Personalsteuern frei bleiben und hinsichtlich der Besteuerung ihrer Realbesitzungen nicht prägraviert, sondern den Bürgern gleich gehalten werden sollten.

Der Geist der Unbotmäßigkeit offenbarte sich auch in der Stellung der Neustadt zum Dompropste. Schon 1729 war es zu einem Streite zwischen Dompropst Ernst Friedrich von Twidel und der Neustadt über die Hoheitsrechte des Dompropstes gekommen.<sup>70)</sup> Diese Streitigkeiten wiederholten sich bei der Ratswahl und bei Differenzen im Stadtregerimente mehrere Male, so namentlich 1762 unter Dompropst Engelbert Ludwig Theodor von Droste<sup>71)</sup> und in Anlaß der Ratswahl im Jahre 1777.<sup>72)</sup> Bei dieser Wahl kam es zu tumultuarischen Auftritten, zu willkürlicher Bedrückung der unterliegenden Partei und in weiterer Folge zu einer Differenz zwischen der fürstbischöflichen Regierung und dem Domkapitel, welche in diesen Wirren eine verschiedene Stellung zu den streitenden Parteien einnahmen. — In der Altstadt entstanden 1789 und 1790 Zwistigkeiten zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft über Vernachlässigung der Rechnungslegung, Unregelmäßigkeiten bei den Ratswahlen, Verpachtung von Grundstücken und verschiedene Verwaltungssachen.<sup>73)</sup> An diese inneren Zwistigkeiten schloß sich 1791 ein aufregender Streit der Neustadt gegen die Altstadt; die Neustädter verlangten Unabhängigkeit vom Altstädter Brauwesen, eine eigene Brauerei auf ihrem Markte und Aufhebung der Bieratzise; das Kammergericht, um Entscheidung angerufen, entschied zugunsten der Altstadt.<sup>74)</sup>

Das Hochstift Hildesheim im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zeigt uns ein Bild unruhiger Bewegung und Gährung in fast allen Ständen und in den politischen und administrativen Verhältnissen. Man kann sich kaum des Eindruckes erwehren, daß in diesen tiefgehenden inneren Zwistigkeiten Vorboten einer vollständigen Umgestaltung des Staatswesens und der Verwaltung sich zeigten. Diese Veränderung war allerdings durch die großen politischen Vorgänge, welche Europas Gestalt veränderten, infolge der unglücklichen Kriege der deutschen Mächte gegen Frankreich in furchtbare Nähe gerückt.

<sup>64)</sup> Hildesheim, Luchsfeld 1796. — <sup>65)</sup> Dasselbst 1797. — <sup>66)</sup> Geschichte des Matrikularanschlages S. 161. — <sup>67)</sup> Hildesheim, Schlegel 1797. — <sup>68)</sup> Vergl. den gedruckten Erlaß der Regierung vom 23. Juli 1799. — <sup>69)</sup> Gedruckter Erlaß d. L. — <sup>70)</sup> Siehe oben S. 136. — <sup>71)</sup> Vergl. dessen gedruckten Erlaß an die Neustadt vom 14. Oktober 1762. — <sup>72)</sup> Domkapitulares Protokoll vom 30. Juni 1777 ff. — <sup>73)</sup> W a c h s m u t h a. a. O. S. 224. — <sup>74)</sup> Dasselbst S. 228 f.

### Die Säkularisation des Hochstiftes Hildesheim.

Osterreich hatte, nachdem Preußen im Frieden von Basel von der gemeinsamen Sache des Vaterlandes zurückgetreten war, die ganze Wucht des französischen Krieges zu erdulden. Die unglücklichen Feldzüge von 1796 und 1797 nötigten es, die Waffen niederzulegen und den Frieden von Campo Formio (17. Oktober 1797) zu schließen, in welchem der Kaiser, wie Preußen im Frieden von Basel und im geheimen Vertrage vom 5. August 1796 getan, in einem geheimen Artikel Frankreich die Abtretung des ganzen linken Rheinufers (mit Ausnahme der preussischen Gebiete Cleve, Mörs und Geldern) zusicherte. Am 9. Dezember 1797 trat dann zu Rastatt der Kongreß zusammen, welcher die Friedensverhandlungen für das Reich zum Abschluß bringen und für die an Frankreich durch die geheimen Artikel der Friedensschlüsse von Basel und Campo Formio abgetretenen linksrheinischen Gebiete den betreffenden Staaten eine Entschädigung zuweisen sollte. In Rastatt wurde die bereits unter den Großmächten vereinbarte Ausschlichtung und Verabung der kleineren Reichsstände und der geistlichen Territorien zum Prinzip erhoben: der Kongreß gestaltete sich zu einer Leichenfeier des heiligen römischen Reiches. — Die Idee, daß das Kirchengut nur eine Art Staatsgut sei, war wiederholt aufgetaucht. Mit grenzenloser Freiheit hatte im katholischen Osterreich Josef II. über Kirchengut verfügt. Der Unser Kongreß hatte nicht unterlassen, mit dem Feuer zu spielen; er verlangte für jeden Bischof das Recht, jede Stiftung in eine andere zu verändern, auch zum Besten des „gemeinen Wesens“. <sup>75)</sup> Seit 1792 und 1794 wollte dann das Gerücht, daß das Ende der geistlichen Fürstentümer nahe sei, trotz der gegenteiligen Versicherung des Königs von Preußen nicht verstummen. Als Preußen am 5. April 1795 mit Frankreich den Frieden von Basel schloß, verlangte es in den geheimen Artikeln dieses Friedens für den Fall, daß Frankreich seine Grenze bis an den Rhein vorrücke, Entschädigung für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen. Diesem Beispiele folgten Württemberg und Baden, dann auch der Kaiser selbst. So galt denn auf dem Kongresse zu Rastatt selbstverständlich als Friedensbasis die Abtretung des linken Rheinufers und die Entschädigung durch Säkularisationen. Von Rastatt aus erhielt das hiesige Domkapitel die Kunde, daß dem Bestande der geistlichen Reichsstaaen die größte Gefahr drohe. Um dieser Gefahr, soweit noch möglich, zu begegnen, ließen der Landesherr und das Kapitel die Interessen des Hochstiftes durch besondere Gesandte vertreten. Schon im September 1796 hatte Franz Egon den Kapitularpriester Josef Anton Sigismund von Beroldingen nach Wien geschickt; nach Rastatt sandte er <sup>76)</sup> den Kapitular Graf Paul von Merveldt nebst dem Hofrat Max Zeppenfeldt (jun.) und dem Sekretär E. J. Straub. Die Stände der Ritterschaft und Städte entsandten dahin als besonderen Abgeordneten den Schatzrat von Bock. <sup>77)</sup> Franz Egon hoffte zeitweilig Schutz vom König von Preußen, dem er deshalb am 9. April 1798 seine beiden Hochstifte empfahl. Der Krieg, den im März 1799 Frankreich dem Kaiser aufs Neue erklärte, unterbrach die Verhandlungen und endete am 9. Februar 1801 mit dem Frieden von Lüneville, in welchem

<sup>75)</sup> Münch a. a. D. S. 107. — <sup>76)</sup> Domkapitularisches Protokoll vom 20. und 21. Februar 1798. — <sup>77)</sup> Domkapit. Protokoll vom 2. August 1798.

Frankreich nochmals das linke Rheinufer zugesichert und das Prinzip, die Erbfürsten für die Verluste auf dem linken Rheinufer zu entschädigen, wiederum bestätigt wurde. Damit war die unerhörteste Beraubung der katholischen Kirche in Deutschland entschieden. Bei den Verhandlungen über die Einleitung dieses Entschädigungsgeschäftes verlangte Franz Egon ausdrücklich Garantie für „die freie, ungefränkte Ausübung der Religion“ und die „Erhaltung der geistlichen Jurisdiktion und der bischöflichen Gewalt“ in den Landen, die „der allgemeinen Reichswohlfahrt“ zum Opfer fallen würden.<sup>78)</sup> Die Art der Verteilung der geistlichen Fürstentümer lag wesentlich in den Händen Napoleons. Außer Bayern suchte deshalb auch Preußen seines Einflusses sich zu sichern. Am 23. Mai 1802 schloß der König von Preußen einen Vertrag mit der französischen Republik, in welchem mit anderen Gebieten auch beide Bistümer Franz Egons ihm zugesprochen wurden.<sup>79)</sup> Formell fanden die Abmachungen ihren Abschluß auf der nach Regensburg einberufenen außerordentlichen Reichsdeputation, die mit dem Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 endete, der am 28. April Reichsgesetz wurde; unter den 26 Hoch- und Erzstiften, welche aufgehoben wurden, waren auch Hildesheim und Paderborn; beide Bistümer fielen an Preußen.<sup>80)</sup> — Verglebens hatte König Georg III. von England die älteren Rechte, die Hannover an Hildesheim zu haben meinte, geltend zu machen versucht; seine Bemühungen waren an Frankreichs und Rußlands Willen gescheitert.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß bestimmte über die Domstifte im § 34: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind.“ — § 35: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A(u)g(s)burgscher C(on)fessionis) verwandten . . . werden der freien und vollen Disposition des Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ — § 62: „Die erz- und bischöflichen Diözesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.“ — § 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Fränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben.“ — § 65: Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“ — So war der Fortbestand der bisherigen Diözesaneinrichtungen bis zu der bevorstehenden neuen Organisation derselben garantiert und die feste Dotation der künftigen Diözesaneinrichtungen versprochen. Die Sicherstellung der frommen Stiftungen und des eigentümlichen Kirchengutes ließ

<sup>78)</sup> Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I, S. 67. — <sup>79)</sup> Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I, S. 75. — <sup>80)</sup> § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses.



eine weitgehende Schonung für das kirchliche Vermögen erhoffen, erfuhr jedoch vielfach eine für die Kirche sehr nachtheilige Auslegung.

Den Beschlüssen der Reichsdeputation zuvorkommend, hatte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen schon 1802 die ihm zugefallenen Entschädigungsländer militärisch besetzen lassen; die Besitznahme des Stiftes Hildesheim und der Stadt Goslar erfolgte durch Patent vom 6. Juni 1802<sup>81)</sup> und wurde vom General Graf von der Schulenburg-Kehnert, Wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigierenden Minister, unter Mitwirkung einer besonders ernannten Zivilkommission ausgeführt. Mit edler Ergebung fügte sich der Fürstbischof in das harte Geschick. Am 3. August 1802 morgens gegen 9 Uhr zogen die preussischen Truppen, an ihrer Spitze Graf von der Schulenburg, unter klingendem Spiele in die Stadt Hildesheim ein und besetzten den Domhof; die 25 Mann Garde und 58 Mann Grenadiere, welche vor dem Schlosse standen, streckten die Waffen; an den öffentlichen Gebäuden wurden die preussischen Wappen angeschlagen. Das war das Ende der Selbständigkeit des Hochstiftes Hildesheim. — Am 8. September 1802 erfolgte die Besitzergreifung der Reichsstadt Goslar; die Okkupation wurde auch auf das Stift ss. Simonis et Judae und auf das Petersstift ausgedehnt.<sup>82)</sup>

Über den Stand und die Verwaltung des aufgehobenen Fürstentums zur Zeit der Säkularisation und über das Vermögen seiner Stifte mögen hier einige Angaben folgen.

Das Hochstift Hildesheim<sup>83)</sup> umfaßte ungefähr 54 geographische Quadratmeilen. In demselben befanden sich außer der Stadt Hildesheim 7 Landstädte, 4 Marktstellen, 254 Dörfer, 52 (bezw. 75) adlige Güter und eingegangene Ritterfidej. Die Bevölkerung zählte rund etwa 112 400 Seelen, die Zahl der Feuerstellen war rund 14 600 bis 15 000; die Stadt Hildesheim hatte 2037 Häuser, darunter 228 unbewohnte. Der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend. — Von den 12 Domänenämtern hatte der Fürstbischof 3 (Peine, Winzenburg, Hunsrück) in eigener Administration, die übrigen waren in Gnadenpachten ausgetan. Der Kontributionsfreie Grundbesitz bei sämtlichen Kamergütern betrug 15 474 Morgen Acker, 2376 Morgen Wiesen, 14 257 Morgen Zehnten nebst 18 544 Schafen, außerdem noch viel kontribuabales Land. Die Forsten wurden auf 50 000 Waldmorgen geschätzt. Die Revenuen des Fürstbischofs<sup>84)</sup> aus Domänen und Regalien, die noch vor kurzem auf 110 000 Taler geschätzt waren, wurden zu 180 000 Talern angegeben; überdies gab ihm das Land jährlich als Subsidium und zu Regierungsausgaben 34 652 Taler, während er an Besoldungen u. dgl. etwa 40 000 Taler zu leisten hatte. An unbelasteten Revenuen wurden ihm somit rund 174 000 Taler zugeschrieben. — Das Domkapitel, bestehend aus 42 Domherren, nicht eingerechnet die Vikare, Lektoren, Kommendatare, niedere Kirchenlieder

<sup>81)</sup> Gedruckter Erlaß. — <sup>82)</sup> 1819 wurde Goslars ehrwürdiger Dom zum Abbruch bestimmt und für 1505 Taler verkauft (Mithoff a. a. O. III, 41). — <sup>83)</sup> Denkschrift des preussischen Gesandten Christian Wilhelm von Dohm über das Hochstift Hildesheim, am 29. März 1802 aus Halberstadt eingesandt an das preussische Kabinettsministerium. Veröffentlicht von Döbner im Unterhaltungsblatt der Hildesh. Allgem. Zeitung 1887, Nr. 175 f. — <sup>84)</sup> Warum Malchus in seiner Schrift „Hochstift-Hildesheimische Staatsverwaltung“ S. 14 ff. die Revenuen des Fürstbischofs und des Klerus viel geringer anschlägt, ist aus der Tendenz seiner Schrift leicht zu erkennen.

und Offizianten, besaß — abgesehen von dem Bezirke der Dompropstei — die Ämter Marienburg, Steinbrück und Wiedelah. Die dazu gehörige steuerfreie Länderei betrug 5225 Morgen Acker, 1077 Morgen Wiesen, 40 726 Morgen Zehnten nebst 7300 Schafen, dazu viele steuerpflichtige Güter, Waldungen, Zinsgefälle, Brauereien usw. Die jährlichen Revenuen wurden zu 200 000 Talern angenommen. Die Aktivkapitalien des Domkapitels wurden auf 1 Million Taler geschätzt gegen 150 000 Taler Passiva. — Der steuerfreie Grundbesitz der Sieben Stifte betrug 3207 Morgen Acker, 317 Morgen Wiesen, 28 508 Morgen Zehnten nebst 1500 Schafen. Die gesamten Revenuen wurden auf 60 000 Taler geschätzt. Die ausstehenden Kapitalien waren bedeutend. — Die Revenuen der übrigen Stifte und Klöster in Stadt und Bistum galten 120 000 Taler; ihr steuerfreier Grundbesitz bestand in 14 105 Morgen Acker, 1669 Morgen Wiesen, 38 626 Morgen Zehnten nebst 1525 Schafen; dazu kamen namhafte Kapitalien. — Nach diesem Anschlage, welchen der preußische Gesandte Dohm (wohl auf Grund vertraulicher Mitteilungen des Domsekretärs Malchus) für zutreffend und genau erklärte, betrug die Summe der Jahreseinnahmen, die durch Säkularisation dem Staate zufließen, 174 000 Taler (Fürstbischöf) + 200 000 Taler (Domkapitel) + 60 000 Taler (Sieben Stifte) + 120 000 Taler (andere Stifte und Klöster), zusammen 554 000 Taler. Die außer dem Grundbesitze dem Domkapitel, den Stiften und Klöstern gehörigen ausstehenden Kapitalien schätzte man zu 1½ Millionen Taler. Sämtliche Landesschulden betrugen Ende 1801: 2 393 427 Taler. — Das fürstliche Militär bestand aus 120 Mann, das städtische aus 250 Mann. Seit 1711 war auch eine Garnison des Kurfürsten von Hannover als Schutzherrn der Stadt in Hildesheim: bis zum Revolutionskriege 1 Kompagnie, nach dem Baseler Frieden 1 Regiment Fußvolk.<sup>85)</sup> — Die Zahl der Einwohner der Stadt nahm nicht zu, sondern ab, bestand aus etwas über 10 000 Seelen; Wohlhabenheit fand sich in ihr nur bei einzelnen Familien.

Über die zur Landesverwaltung berufenen Behörden und Stände<sup>86)</sup> sei folgendes bemerkt. Die Landstände des Hochstiftes bestanden bekanntlich aus 4 Kurien: das Domkapitel (42 Domkapitulare), die Sieben Stifte (Kreuzstift, Moritzstift, Michaeliskloster, Godehardikloster, die Sülte, Andreasstift und Johannisstift), die Ritterschaft (75 adlige Güter mit 83 Vota, darunter 6 katholische Adelsfamilien) und die Städte (Alfeld, Peine, Elze, Bockenem, Gronau, Sarstedt und Dassel). Das Domkapitel, die Sieben Stifte und die Ritterschaft waren die vorstehenden oder exempten Stände. — Die Behörden des Hochstiftes waren a) die Geheime Kabinettskanzlei, zur Bearbeitung der vom Fürstbischöfe ergehenden Verfügungen; b) das Geheime Ratskollegium, 1725 von Clemens August errichtet, seit 1765 nur noch dem Namen nach vorhanden; c) die Regierung; sie war das oberste Landesjustizkollegium in bürgerlichen und peinlichen Sachen, sowie auch die höhere Instanz in den Landeshoheits-, Landespolizei- und sonstigen Regiminalsachen, auch die Behörde für die Lehnssachen; in den 9 Dörfern der Dompropstei übte jedoch der Dompropst fast sämtliche landesherrliche Rechte, während die domstiftischen Ämter Marienburg, Steinbrück und Wiedelah in Regiminalsachen zunächst dem Domkapitel untergeordnet waren; d) das Hofgericht konfurierte mit der Regierung als erste Instanz in bürgerlichen Rechtsachen gegen die Exempten und als Appella-

<sup>85)</sup> Wachsmuth, Zustände in Hildesheim gegen Ende seiner Selbständigkeit, S. 9. —  
<sup>86)</sup> Meese, Politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des . . . Amtes Wohldenberg um 1800, in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1861, S. 1 ff.

tionsgericht gegen Erkenntnisse erster Instanzen; e) die Hofkammer führte die Domänenverwaltung in ihrem ganzen Umfange; f) das (katholische) Offizialatgericht war kompetent in den rein geistlichen Angelegenheiten, sowie in solchen bürgerlichen, persönlichen und dinglichen Sachen, welche geistliche Güter, katholische Geistliche und deren Hausgenossen betrafen, ferner in Ehe- und Sponsaliensachen; g) das Generavikariat übte im Auftrage des Bischofs den größeren Teil der bischöflichen Jurisdiktion aus als die katholische kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, ausgestattet auch mit einer Korrektiv-Jurisdiktion; h) das Konsistorium Ausburgischer Konfession war die Kirchenbehörde der Evangelisch-Lutherischen. — Neben diesen höheren Behörden sind zu erwähnen das Medizinalkollegium, die Brandversicherungskommission und die Direktion des Witwenkassen-Institutes.

In den einzelnen Amtsbezirken des Hochstiftes nahm die erste Stelle der Droft ein, dem ein Amtmann, ein Amtsschreiber und Bögte untergeordnet waren; das Amt übte Justiz und Verwaltung in erster Instanz. Das Land zerfiel in das „große Stift“ und das „kleine Stift“. Das „große Stift“ umfaßte die Ämter Gronau, Pöppenburg, Ruthe, Winzenburg (das größte Amt im Bistum, umfassend 1 Stadt, 2 Flecken, 1 Amtshaus, 27 Dörfer und mehrere einzelne Güter), Hunnesrück, Liebenburg, Woldenberg, Steinbrück, Bilderlah, Wiedelah, Bienenburg (das kleinste Amt, umfassend das Amtshaus, 2 Dörfer, 1 Borwerk und 2 Grenzzölle), Schladen; zum „kleinen Stift“ gehörte die Dompropstei und die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg. So bestand das ganze Stift aus 15 Ämtern, zu denen man als sechszehntes die Dompropstei rechnen kann.<sup>87)</sup>

Von Interesse ist eine Zusammenstellung der Seelenzahl der katholischen Pfarreien 1803, die in einer von Kriegs- und Domänenrat Malchus angefertigten Nachweisung findet. Danach wiesen die katholischen Pfarrgemeinden folgende Zahlen auf: Achum und Einum 479, Adlum 350, Uhrbergen 472, Algermissen 921, Asel 224, Barrienrode 110, Bavenstedt 294, Bettmar 186, Bilderlaha 297, Bockenem 190, Bolzum 147, Borsum 1288, Amt Hunsrück 393, Detsfurth 735, Dingelbe 770, Dinflar 573, Dorstadt 419, Großdüngen 281, Emmerke 522, Escherde (Kloster) 257, Großförste 1099, Großgiesen 348, Grasdorf 90, Grauhof 525, Gronau 332, Harsum 842, Heiningen 498, Hildesheim Dom 644, St. Godehard 1765, Hl. Kreuz 312, St. Magdalena (Michael) 839, Himmelsthür 393, Hohenhameln 238, Ißum 329, Lamspringe 586, Liebenburg (Amt) 720, Marienburg 192, Moritzberg 851, Ottbergen 708, Peine 602, Pöppenburg 398, Ringelheim 668, Ruthe 373, Schladen (fehlt), Söhre 576, Sorsum 418, Verneburg 421, Steuerwald 117, Steinbrück 350, Bienenburg 474, Westfeld 287, Wiedelah 366, Winzenburg 952, Woldenberg 323, Wöhle 239.

Für die Einzelrecherche der Verhältnisse in Bistum und Hochstift bedeutsam ist eine Reihe von Übersichten, die zur Zeit der Säkularisation aufgestellt wurden; so besonders über die geistliche Verfassung des Hochstifts Hildesheim um 1802;<sup>88)</sup> — über die Verfassung des Domkapitels;<sup>89)</sup> — über die Einkünfte des Domkapitels;<sup>90)</sup> — über die Verfassung des Morizstifts;<sup>91)</sup> — über die Pfarreien der Diözese und ihre Bezüge;<sup>92)</sup> — über den Seelsorgeklerus und seine Amtsführung;<sup>93)</sup> — über die

<sup>87)</sup> Statistische, geographische und topographische Beschreibung der Länder, welche der preußische Hof 1802 in Besitz genommen I, 1, Hildesheim (Berlin 1803), S. 124 ff. — <sup>88)</sup> Fasc. Bev. 215. — <sup>89)</sup> Cod. Bev. 261. — <sup>90)</sup> LM. Des. 10 A. II. 2. a. Nr. 122. — <sup>91)</sup> Cod. Bev. 517. — <sup>92)</sup> LM. 80. 3. Nr. 8 a. — <sup>93)</sup> Dasselbst.

katholischen Schulhaltereien im Hochstift;<sup>94)</sup> — über Hospitäler und Armenstiftungen in Hildesheim;<sup>95)</sup> — über die Justizverfassung der Stadt Hildesheim;<sup>96)</sup> — über die dompropsteiliche Gerichtsbarkeit.<sup>97)</sup>

### Preußische Regierungsverordnungen.

Eine Reihe tief einschneidender Verordnungen begleitete den Regierungswechsel. Durch königliche Verordnung vom 8. März 1803 wurde die *Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten* den Gerichten des Fürstentums Hildesheim als Richtschnur vorgeschrieben und unter Aufhebung der bisherigen Regierungskanzlei und des Hofgerichts vom 1. Juni 1803 an zur Verwaltung der Justiz eine Regierungsdeputation zu Hildesheim angeordnet; vom 1. Juni 1804 an erhielt das *Allgemeine Landrecht* im Fürstentum Hildesheim und in Goslar anstelle des bisher geltenden gemeinen Rechtes Gesetzeskraft.<sup>98)</sup> Die Verteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und der Rechtspflege zwischen den Landeskollegien in den preußischen Entschädigungsländern wurde durch das Reglement vom 2. April 1803<sup>99)</sup> geordnet; nach diesem wurden der *Kriegs- und Domänenkammer* zu Halberstadt auch unterstellt „alle Schul- und Erziehungsanstalten ohne Ausnahme“ und „alle geistlichen Angelegenheiten nebst Aufsicht und Verwaltung über sämtliche milde Stiftungen und Kirchen-Ararien, die Wahrung des landesherrlichen *juris circa sacra* und alles, was dazu im weitläufigsten Verstande gerechnet werden kann“. — Am 18. Mai 1803 und 21. Juni 1804 erfolgte eine Neuregelung der Verzinsung und Amortisation der Landesschulden und des Steuerwesens.<sup>100)</sup> — Zur Leistung der Erbhuldigung, des „*Eides der Treue und Untertänigkeit*“ gegen den König wurden durch Patent vom 19. Mai 1803 sämtliche Klassen der Untertanen an den Grafen von der Schulenburg-Nehnert gewiesen.<sup>101)</sup> Am 10. Juli 1803 fand diese Erbhuldigung statt.<sup>102)</sup> — An demselben Tage, an welchem Schulenburg als Hoheitskommissar vom Hochstift Hildesheim Besitz ergriff, wurde das Dekret kassiert, welches Fürstbischof Friedrich Wilhelm 1775 gegen die hier eingeführte Freimaurerloge erlassen hatte, und welches Suspension gegen die Geistlichen und Kassation gegen die Beamten aussprach, die sich in die Freimaurerloge aufnehmen lassen würden.<sup>103)</sup>

Eine willkommene Kraft erwarb die preußische und später die königlich westfälische Regierung an dem hildesheimischen Domsekretär *Karl August Malchus*,<sup>104)</sup> welcher, einer früher jüdischen Familie entstammend, 1770 in Mannheim geboren, 1799 Domsekretär geworden, 1802 vom Fürstbischöfe zum Hofrat ernannt wurde,<sup>105)</sup> und mit den Verhältnissen des Bistums, seiner Stifte und der Vermögensteile hinreichend bekannt war, um der Regierung in Ausführung ihrer Absichten nützliche Dienste zu leisten. Er wurde am 4. November 1802<sup>106)</sup> Mitglied der preußischen Zivilkommission,<sup>107)</sup> erhielt am 28. Februar

<sup>94)</sup> LM. 80. 3. Nr. 8 a. — <sup>95)</sup> Fasc. Bev. 784. Auch Stadtarchiv-Akten CXXV. Nr. 74. — <sup>96)</sup> Cod. Bev. 385. — <sup>97)</sup> Fasc. Bev. 552. — <sup>98)</sup> Zwei gedruckte Patente vom 8. März 1803. — <sup>99)</sup> bis <sup>101)</sup> Gedruckter Erlaß d. L. — <sup>102)</sup> *Wachsmuth*, Geschichte von Hildesheim, S. 262. — <sup>103)</sup> *Gams*, Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert I, 578. — <sup>104)</sup> *Klein Schmidt*, Geschichte des Königreichs Westfalen, S. 423. *Zimmermann*, Graf Bülow und der Abschied von Kassel, in Zeitschrift des Harzvereins XXIV, 63 ff. — <sup>105)</sup> Vergl. Domkapitularkonferenz-Protokoll vom 18. Februar 1802. — <sup>106)</sup> *Döbner* im Unterhaltungsblatte der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung 1887, Nr. 175. — <sup>107)</sup> Domkapitularkonferenz-Protokoll vom 13. November 1802.

1803<sup>108)</sup> vom Domkapitel auf seinen Antrag seine Dienstentlassung, wurde zum Kriegs- und Domänenrat ernannt und zog nach Halberstadt;<sup>109)</sup> später stellte Malchus sich in den Dienst des Hofes zu Kassel, wurde 1808 königlich westfälischer Staatsrat, schwang sich zum Finanzminister empor und ward vom König Jérôme 1810 zum Baron, 1813 sogar zum Grafen von Marienrode erhoben. Kaum in die Dienste der preußischen Regierung eingetreten, gab er sich dazu her, bei der Aufhebung der Klöster eine rührige Tätigkeit zu entfalten, die der Mann bei seiner Strebernatur mit seiner ehemaligen Stellung als Diener der Kirche vereinbar fand.

### Aufhebung der Klöster 1803.

Bald nach der Einziehung des Fürstentums begann die Aufhebung der Stifte und Klöster. Das Domkapitel blieb zunächst noch bestehen, doch wurde verboten, Präbenden, Prälaturen und Dignitäten des Domes ohne Vorwissen der preußischen Zivilkommission zu verleihen.<sup>110)</sup> Die Leistung des Immunitätseides seitens der Deputierten der Stadt Hildesheim fiel weg, und die übliche jährliche Beziehung des Bezirks der Domfreiheit unterblieb.<sup>111)</sup> Ein 1804 gemachter Versuch, die Aufhebung des Domkapitels einzuleiten, scheiterte einstweilen noch an dem hartnäckigen Widerstande desselben; doch mußte das Kapitel ein Zehntel der Einkünfte an den Staat zahlen.<sup>112)</sup> — Nach den Bestimmungen des Deputationshauptschlusses (§ 75) behielt Franz Egon persönlich den Rang eines Reichsfürsten und bezog lebenslänglich eine Kompetenz von 50 000 Talern, von welcher einzelne Pensionen und die Kosten der Hofhaltung und bischöflichen Verwaltung abgingen; diese Summe wurde von der westfälischen Regierung um ein Viertel, später um die Hälfte vermindert. Von den Mannsklöstern wurde 1803 am 15. Januar das hiesige Kloster der Augustinerchorherren, die Sülte,<sup>113)</sup> am 22. Januar das Zisterzienserkloster Derneburg,<sup>114)</sup> am 25. Januar das Augustinerchorherrenstift Grauhof,<sup>115)</sup> am 26. Januar das Kloster der Chorherren zu Riechenberg,<sup>116)</sup> am 2. Februar das Benediktinerkloster Ringelheim,<sup>117)</sup> am 3. Februar das Benediktinerkloster Lamspriinge,<sup>118)</sup> am 12. Februar das Benediktinerkloster St. Godehard,<sup>119)</sup> am 18. Februar das Benediktinerkloster St. Michael<sup>120)</sup> aufgehoben. Bestehen blieben einstweilen das zu Hannover gehörige Kloster Marienrode, ferner auch die Kapuzinerklöster zu Hildesheim und Peine und das Dominikanerkloster zu Gronau, weil aus ihnen kaum viel zu holen war, wohl aber die den Ordensmitgliedern ausgesetzten Pensionen hätten gezahlt werden müssen. Bestehen blieben auch einstweilen noch die Frauenklöster, die nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs aufgehoben werden durften.

Staatspächter zogen in die säkularisierten Klöster; pietätlos wurden bei den Aufhebungen vielfach Handschriften, Urkunden und Pretiosen verschleudert. — Das Kloster Ringelheim schenkte der König von Preußen dem General von der Schulenburg-Kehnert, durch Erbschaft ging es an die Fürstin Hatfeldt (geb. Schulenburg-Kehnert) über, die es an Friedrich von der Decken verkaufte.<sup>121)</sup> Derneburg wurde 1815

108) Domkapit. Protokoll d. I. — 109) Domkapit. Protokoll vom 30. Juli 1803. — 110) Domkapit. Protokoll vom 21. August 1802. — 111) Domkapit. Protokolle vom 28. Februar und 30. Juli 1803. — 112) Vergl. § 53 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses. — 113) Hildesheim'sches Katholisches Sonntagsblatt 1880, S. 347. — 114) Dasselbst 1868, S. 300. — 115) Dasselbst S. 149. — 116) Dasselbst S. 387. — 117) Dasselbst S. 196. — 118) Dasselbst 1880, S. 356. — 119) Dasselbst 1885, S. 211. — 120) Dasselbst 1880, S. 339. — 121) Dasselbst 1869, S. 196.

vom König Georg III. von Hannover dem Minister Graf von Münster geschenkt.<sup>122)</sup> — Die mit dem aufgehobenen Kloster Riechenberg verbundene katholische Pfarre wurde zeitweilig vom Pastor zu Grauhof versehen, bis auf Vermittlung des Königlich Preussischen Geheimrat und Gesandten von Dohm (als Regierungskommissar für Goslar) die Jakobikirche zu Goslar den Katholiken statt Riechenberg übergeben wurde; am 1. Januar 1805 hielt Godehard Ontrup, Benediktiner aus St. Michael, als Pastor den ersten Gottesdienst in dieser Kirche; die Kosten der kirchlichen Einrichtung in Goslar wies Dohm am 17. September 1803 auf den goslarischen Stiftsgüterfonds an.<sup>123)</sup> Als zu Riechenberg 1816 die Propstei abbrannte, wurde 1818 die Klosterkirche, um ihre Steine zum Neubau der Gutsgebäude zu verwenden, in vandalischer Weise abgebrochen.<sup>124)</sup> Nur Reste der schönen Basilika (mit der Krypta) stehen noch als malerische Ruine in dem Garten des Klostergutes und zeugen von der Frömmigkeit und dem edlen Kunstsinne der Stifter und von der unglaublichen Barbarei der Zeit der Aufgeklärten. — Die Pfarre und Schule zu Verneburg wurde nach der Veräußerung des Klostergutes nach Sottrum verlegt, die Kirche zu Verneburg dagegen abgebrochen. Der Grundstein zum Kirchenbau in Sottrum ward 1816 gelegt; am 2. August 1818 konnte das Kirchengebäude, auf dessen Beschreibung wir besser verzichteten, eingeweiht werden.<sup>125)</sup> — Die St. Nicolai-pfarre zu Hildesheim ward in die Godehardikirche verlegt und nach dieser benannt.<sup>126)</sup>

Der Aufhebung durch die preussische Regierung entging das Kloster Marienrode, das 1538 sich dem Fürstentum Calenberg hatte einverleiben lassen,<sup>127)</sup> auf kurze Zeit; allein schon 1806 traf auch diese ehrwürdige Stiftung das Schicksal der Vernichtung: kaum war das Kurfürstentum Hannover durch das Bündnis von Schönbrunn (15. Dezember 1805) und durch den Pariser Vertrag (15. Februar 1806) an Preußen abgetreten, da eröffnete am 11. April 1806 Malchus dem Abte und dem Konvente die Aufhebung des Klosters.<sup>128)</sup> Unter der westfälischen Regierung kaufte Malchus selbst, vertreten durch den Dechant des Moritzstiftes Osthaus, am 25. Februar 1812 das Kloster an.<sup>129)</sup> 1813 verließ Jérôme, wie oben erwähnt, dem Käufer den Titel eines Grafen von Marienrode. Allein die hannoversche Regierung zog das Klostergut sofort nach dem Zusammenbruche der westfälischen Herrlichkeit wieder ein.

1804 ordnete die Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt die Vereinigung der in Hildesheim bestehenden Armenfonds unter ein zu ernennendes Almosenkollegium an. Das Domkapitel versuchte, mit Rücksicht auf Ursprung und Bestimmung der kirchlichen Armenfonds und in Hinsicht auf die den frommen Stiftungen im Deputationshauptschlusse gewährte Garantie die Verwaltung derselben sich zu retten mit dem Erbieten, über deren Administration dem Almosenkolleg Rechenenschaft ablegen zu wollen;<sup>130)</sup> doch blieb dieser Versuch erfolglos; im Mai

<sup>122)</sup> Dasselbst Seite 301. — <sup>123)</sup> Mitteilung des Pastors Aue in Goslar. — <sup>124)</sup> Mithoff a. a. D. III, 218. Siehe die bittere Klage im Hildesheimischen Katholischen Sonntagsblatt 1868, S. 402. — <sup>125)</sup> Akte im Pfarrarchiv zu Sottrum I. 2a betr. Verlegung der Pfarrkirche. — <sup>126)</sup> Kr ä t z im Hildesheimischen Katholischen Sonntagsblatt 1885, S. 211. — <sup>127)</sup> Siehe oben S. II, 79. — <sup>128)</sup> Kr ä t z, Historische Notizen über Kloster Marienrode, Hildesheim 1880 (Sonderabdruck), S. 11. Gam s a. a. D. I, 582. — <sup>129)</sup> Kr ä t z a. a. D. S. 14. — <sup>130)</sup> Domkapitularische Protokolle vom 21. Oktober, 5. November und 5. Dezember 1804.

1805 erhielten die Receptoren der Armenstiftungen Weisung, in Zukunft das Stadtarmenadministrationskolleg als ihre kompetente Behörde zu betrachten.<sup>131)</sup> Die Reklamationen, welche der Fürstbischof auch später unter hannoverscher Regierung vornahm, hatten den Erfolg, daß durch Ministerialreskript vom 18. September 1815 das Johanneshaus und die Kurrende zurückgegeben wurden und der bischöflichen Behörde das Recht der alljährlichen Durchsicht der Rechnungen der Armenverwaltung zugestanden ward. Josephinum und Karthausfonds waren in bischöflicher Verwaltung verblieben.

#### U n t e r d e r w e s t f ä l i s c h e n R e g i e r u n g .

Als infolge der Niederlage bei Jena und Auerstädt (14. Oktober 1806) die preußische Monarchie zusammenzubrechen schien, die Franzosen Niedersachsen überfluteten und Napoleon die Fülle seines Grolles und seiner Rachsucht dem welfischen Fürstenhause fühlbar machte, schien das Fürstentum Hildesheim einige Tage lang wieder auf sich selbst angewiesen zu sein; der Domdechant berief daher am 25. Okt. 1806 die Landstände,<sup>132)</sup> und es bildete sich eine provisorische Regierung unter Dompropst Wendt.<sup>133)</sup> Doch schon am 4. November ward Hannover für Napoleon okkupiert; das Fürstentum Hildesheim nahmen der zum Intendanten ernannte Daru und General Bisson in Besitz;<sup>134)</sup> am 20. November rückten die Franzosen ein. — Durch ein glückliches Geschick ward bei dieser Umwälzung der hildesheimische Domschatz gerettet;<sup>135)</sup> im September hatte die Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt befohlen, ihn vor den Franzosen auf die Festung Magdeburg zu retten; Franz Egon wollte gehorchen; doch warnte der preußische Regierungspräsident von Silber-schlag, der Schatz könne unterwegs schon den Franzosen in die Hände fallen. So blieb er hier und ward dadurch gerettet, während die Schätze von Baderborn und Münster nach Magdeburg wanderten und dann verschwanden. Im Frieden von Tilsit (7. und 9. Juli 1807) verlor Preußen alle Provinzen westlich von der Elbe. Aus dem größeren Teile der linkselbischen Besitzungen Preußens, mit Osnabrück, Göttingen und Grubenhagen, den hannoverschen Harzdistrikten und der Grafschaft Hohnstein, dem Herzogtum Braunschweig, dem Kurfürstentum Hessen, der Grafschaft Raunich-Rietberg und Corvey schuf Napoleon am 18. August 1807<sup>136)</sup> das K ö n i g r e i c h W e s t f a l e n und machte Cassel zur Haupt- und Residenzstadt, seinen Bruder Hieronymus zum Könige. Am 31. Juli 1807 nahm der Oberst und Minister Morio im Namen des Königs vom Fürstentum Hildesheim Besitz.<sup>137)</sup> Um den neuen Landesherrn zu begrüßen, und um an der Neuregelung der Verhältnisse des neugeschaffenen Staates — wenn auch nur scheinbar — teilzunehmen, mußten Deputationen aus den verschiedenen Provinzen nach Paris reisen. Aus Hildesheim zogen dorthin als Gesandte des Domkapitels Dompropst von Wendt und Domküster Graf von Merveldt, und als Vertreter der Landstände Graf von Brabeck,

<sup>131)</sup> Domkapitularisches Protokoll vom 27. Mai 1805. — <sup>132)</sup> W a c h s m u t h a. a. O. S. 264. — <sup>133)</sup> G a m s a. a. O. I. 584. — <sup>134)</sup> H a v e m a n n a. a. O. III. 747. Gedruckte Erlasse vom 10. und 11. November 1806. — <sup>135)</sup> G a m s a. a. O. 584 f. — <sup>136)</sup> Gedruckter Erlaß d. T. — <sup>137)</sup> Vergl. auch Domkapitularische Protokolle vom 27. Juli und 1. August 1807.

Freiherr Hans von Hammerstein-Equord und Landyndikus Hofrat Crome.<sup>138)</sup> An den Hof zu Cassel begab sich namens des Domkapitels der Kammerpräsident. Domkapitular von Spiegel, sowie Dompropst von Wendt und Graf von Merveldt.<sup>139)</sup>

Am 15. November 1807 wurde dem Königreiche eine Verfassung gegeben; das Land ward in acht Departements zer schnitten mit französischer Regierungs- und Verwaltungsform; Hildesheim ward zu einer Unterpräfektur des Okerdepartements herabgewürdigt. Die Provinzialrechte wurden aufgehoben, der Code Napoléon eingeführt. Als Errungenschaften des neuen Regime wurden gepriesen: die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze, die freie Religionsübung der verschiedenen Religionsgesellschaften, Aufhebung der Landstände, der politischen Korporationen und ihrer Privilegien, sowie der Vorrechte des Adels und die Einführung eines einheitlichen Steuersystems. Die westfälische Regierung hob alle geistlichen Gerichte auf und wies selbst die Disziplinarjurisdiktion über Geistliche an die weltlichen Gerichte; das Generalvikariat behielt nur die Aufsicht über die Güter der Kirche und eine Konkurrenz bei geistlichen Anstellungen: die Ernennung zu Pfarr- und Schulstellen nahm das königliche Ministerium vor, indem es aus zwei vom Vikariate präsentierten Kandidaten auswählte; dem Bischof blieben nur seine pontifikalischen oder, wie man sich damals ausdrückte, gottesdienstlichen Obliegenheiten. Die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiktion auf dem Eichsfelde und in den ehemals kurhessischen, jetzt königlich westfälischen Mainzer Diözesanteilen übertrug 1808 der Fürstprimas von Mainz dem hildesheimischen Weihbischof von Wendt. Dieser war in Cassel zum Palastbischof und ersten Kammerer ernannt;<sup>140)</sup> vor ihm leistete Fürstbischof Franz Egon am 27. März 1808 dem neuen Landesherren den Huldigungs Eid.

#### Weitere Aufhebung von Stiften und Klöstern, Pfarreien und Kirchen 1810 ff.

Durch das Dekret vom 5. Februar 1808 wurde von allen Stiften, Abteien, Klöstern, Prioraten und geistlichen Stiftungen die Vorlage ihrer Stiftungsbriefe und Statuten verlangt; die Einsetzung einer „Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung“ als Verwaltungsbehörde derselben und andere Maßregeln waren Vorbereitungen zur Einziehung aller dieser Stiftungen. Am 1. Dezember 1810 beschloß dann die Regierung in Cassel die **Aufhebung derselben**. Das Aufhebungsdekret<sup>141)</sup> hob hervor, daß die Klöster und Stifte „unter den gegenwärtigen Zeitumständen für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen“ seien; daß man „ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung geben könne, als wenn man ihre Güter in der schwierigen Lage des Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen widme und einen Teil derselben dem freien Verkehre wiedergebe“. Aufgehoben wurden „alle Stifter, Kapitel, Abteien, Priorate und durch Dekret vom

<sup>138)</sup> Vergl. Domkapitularisches Protokoll vom 1. September 1807. Über diese Deputation vergl. *Bohse*, über die Anfänge des Königreichs Westfalen, in Zeitschrift des Harzvereins 17, 58 ff. — <sup>139)</sup> Vergl. Domkapit. Protokolle vom 15. September und 23. Oktober 1807. — <sup>140)</sup> Über die Stellung der Geistlichkeit unter der westfälischen Regierung vergl. *Thimme*, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover 1806–1813, II, 237, ff. — <sup>141)</sup> Abgedruckt in Hildesh. Zeitung und Anzeigen 1810, Nr. vom 16. Dezember.



5. Februar 1808 unter die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung gestellten geistlichen Stiftungen“; ausgenommen blieben „die dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmeten Stiftungen“. Die Güter der aufgehobenen Stifte wurden „mit den Staatsdomänen vereinigt“. So war denn auch über die letzten Stifte und Klöster Hildesheims der Stab gebrochen. Schon kurz vorher waren gemäß den Dekreten vom 13. Mai 1809 und 17. Januar 1810 die Nonnenklöster aufgehoben: am 31. Mai 1809 Böttingerode,<sup>142)</sup> am 1. (bezw. 6. und 7.) März 1810 Dorstadt und Heiningen,<sup>143)</sup> am 1. Juni 1810 das Kloster der büßenden Schwestern zu St. Magdalenen in Hildesheim, am 16. (27.) September 1810 Escherde<sup>144)</sup> und am 14. Dezember 1810 das Annuntiatenloster<sup>145)</sup> zu Hildesheim. In demselben Monate sanken ferner die beiden Kollegiatstifte Hezilos, das Moritzstift und am 10. Dez. 1810 das Kreuzstift nieder. Inmitten all der Ruinen stand noch das ehrwürdige Domstift da; doch auch seiner wurde nicht geschont; am 15. Dezember 1810, vormittags 11 Uhr, verkündete der Generalsekretär und Domäneninspektor Kramer dem Domkapitel die Aufhebung. Gleichzeitig wurde das Magdalenenstift im Schüsselkorbe aufgehoben, und endlich die beiden Kollegiatstifte, welche ihre Stiftskirchen schon durch die Reformation verloren hatten: am 17. Dezember 1810 das Johannisstift<sup>146)</sup> und am 30. Dez. 1810 das Andreasstift. Die Aufhebung des Kapuzinerklosters zu Hildesheim und des Dominikanerklosters zu Gronau erfolgte erst 1812.

Das Kapuzinerkloster in Hildesheim wurde 1825 zu einem Priesterinstitut (bestimmt für Emeriten, Demeriten und disponibele Hilfspriester) eingerichtet, und dient seit dem 1. Oktober 1834 zum bischöflichen Priesterseminar; die Kirchen in Gronau und Heine blieben katholische Pfarrkirchen. — Das Kloster zu Escherde kaufte 1811 der Staatsrat Graf Paul von Merveldt (nach Kräh<sup>147)</sup> identisch mit dem ehemaligen hildesheimischen Domkapitular gleichen Namens), der die Kirche zur Scheune machte, später jedoch das Gut an die hannoversche Regierung wieder verkaufte. Das Kloster zu Dorstadt erstand im März 1810 Wilhelm Löbbcke aus Braunschweig,<sup>148)</sup> das Klostergut Heiningen der Amtsrat Markwort von Schöningen;<sup>149)</sup> das Kloster Böttingerode kaufte im Mai 1809 der Jude Israel Jacobson,<sup>150)</sup> doch kam es später an den hannoverschen Klosterfonds zurück.

Mit den Klöstern und Stiften sollten als Opfer der grenzenlosen Willkür der casselschen Fremdherrschaft auch eine Anzahl katholischer Pfarren verschwinden. Am 6. Februar 1812 machte der Unterpräsekt Freiherr von Hammerstein bekannt,<sup>151)</sup> daß gemäß dem königlichen Dekrete vom 11. Januar 1812<sup>152)</sup> vom 8. Februar an folgende katholische Kirchen und Pfarren im Distrikte Hildesheim aufgehoben und geschlossen seien: a) in Hildesheim die Kirche St. Godehard, die Schüsselkorbkirche und die Kartauskirche, in welcher jedoch zeitweilig die Feier der heil. Messe noch gebuldet wurde, ferner die katholische Michaeliskirche (Bernwardsgruft mit anliegenden Räumen), die jedoch vom Befehle der Schließung ausgenommen und ausdrücklich zur ferneren Zelebration der heil. Messe

<sup>142)</sup> Vergl. Hildesheimisches Katholisches Sonntagsblatt 1881, S. 28. — <sup>143)</sup> Dasselbst 1869, S. 45; 1881, S. 11. — <sup>144)</sup> Dasselbst 1880, S. 371. — <sup>145)</sup> Dasselbst 1880, S. 347. — <sup>146)</sup> Dasselbst 1880, S. 362. — <sup>147)</sup> Dasselbst 1880, S. 371. — <sup>148)</sup> Dasselbst 1880, S. 380. — <sup>149)</sup> Dasselbst 1881, S. 11. — <sup>150)</sup> Dasselbst S. 27. — <sup>151)</sup> Hildesheimische Zeitung und Anzeigen 1812, Nr. vom 7. Februar. — <sup>152)</sup> Ausfertigung in den Akten des Generalvikariates.

frei gegeben wurde; desgleichen b) die (St. Margarethen-) Pfarrkirche zu Moritzberg und die Kirche zu Lucienbörde, c) die Pfarre zu Marienburg, d) die Pfarre zu Varienrode, e) Die Pfarre zu Kloster Escherde. Die Godehardigemeinde wurde zur Kreuzkirche gewiesen, die Kreuzgemeinde zur Dompfarre, die katholische Michaelspfarre in die 1797 durch einen Choranbau erweiterte <sup>153</sup>) St. Magdalenenkirche, Moritzberg und Lucienbörde zur Stiftskirche St. Moritz, Marienburg mit Egenstedt nach Großdüngen, Varienrode zur Pfarre Marienrode, endlich der Pfarrbezirk des Klosters Escherde nach Gronau. Gleichzeitig (11. Januar 1812) wurde die Kirche von Dorstadt aufgehoben und die Pfarrangehörigen nach Heiningen und Wolfenbüttel verwiesen. Nach dem Sturze der westfälischen Regierung wurde die Pfarre zu Dorstadt durch Erlass der provisorischen Regierungskommission in Hannover vom 1. Februar 1815 wieder hergestellt. — Das Kloster und die Kirche zu St. Godehard gab König Jérôme am 15. September 1812 der Stadt Hildesheim zum Geschenke. Die Kirche wurde kurze Zeit als Magazin benützt, doch nach dem Zusammenbruche des Königreichs Westfalen von der hannoverschen Regierung reklamiert. Auf Betreiben des Pastors Held, eines Benediktiners des Klosters St. Godehard, und der Pfarrgemeinde wurde die herrliche Basilika am 1. November 1816 dem katholischen Kultus zurückgegeben. <sup>154</sup>)

Kritische Tage erlebte das Gymnasium Josephinum. Der nach der Säkularisation in Hildesheim angestellte preußische Regierungs- und Tribunalpräsident Silberschlag machte gemeinsam mit dem Domänendirektor Heyer den Versuch, beide Gymnasien in Hildesheim zu einer einzigen Anstalt zu verschmelzen. Diesem Plane setzte P. Franz Xaver Lüsken (geboren 1750 in Paderborn, seit 1767 Mitglied des Jesuitenordens, seit 1770 in Hildesheim am Gymnasium tätig, dessen Präsekt er 1795 geworden ist) den schärfsten Widerstand entgegen. Dennoch wurde der Plan der Verschmelzung zur Zeit der westfälischen Fremdherrschaft weiter verfolgt, namentlich durch Staatsrat Baron von Leist. Schon war die Vereinigung beider Anstalten dekretiert; wiederholt reiste der Präsekt Lüsken, der seit 1811 auch Präses des Kollegium Josephinum war, nach Cassel, um die Ausführung zu verhindern; im September 1812 reichte Fürstbischof Franz Egon eine Vorstellung gegen den Plan an das Ministerium des Innern in Cassel ein. Alles schien vergeblich. Schon waren die Bedingungen der Vereinigung festgestellt, und schon waren dem Direktor des protestantischen Gymnasium Andreanum die Schlüssel der Bibliothek des Josephinum übergeben — da machte der Zusammenbruch des westfälischen Königtums allen solchen Verhandlungen ein Ende. Das Gymnasium Josephinum blieb von nun an unter Administration des Bischofs von Hildesheim. P. Lüsken's Verdienst ist die Rettung des katholischen Charakters der Anstalt; klarer als andere erkannte er, wieviel hiervon für die Diaspora-Diözese abhing. Der um das katholische Schulwesen in Hildesheim, um die Normal- und die seminaristische Vorbildung künftiger Priester hochverdiente Mann starb in der Nacht vom 3. zum 4. Juli 1841 im Alter von 91 Jahren.

Die westfälische Regierung verkaufte für fast 15 Millionen Franken geistliches Gut. Im Magdeburgschen, Halberstädtischen, auf dem Eichsfelde und im Paderbornschen wurden überhaupt 22 Güter verkauft, im Hildesheimischen allein 12. <sup>155</sup>) Die Hälfte aller fürstlichen Domänen hatte Napoleon sich von vornherein zur Belohnung

<sup>153</sup>) Mithoff a. a. D. III, 156. — <sup>154</sup>) Kräh im Hildesheimischen Katholischen Sonntagsblatt 1885, S. 218 ff. — <sup>155</sup>) Reinwald a. a. D. S. 55.

seiner Offiziere vorbehalten, wie denn überhaupt das Königreich ein Vasallenstaat Frankreichs blieb, dessen Kraft für die ehrgeizigen Pläne Napoleons und die Verschwendungssucht und Üppigkeit des Casseler Hofes rücksichtslos ausgezogen wurde. — Den Zustand unseres Vaterlandes und die Ursache der damals tief gehenden Gärung im Volke hat kaum jemand treuer gezeichnet, als König „Lustig“ selbst, da er 1811 seinem Bruder Napoleon schrieb: „Die Ursache der Bewegung ist nicht allein der Franzosenhaß, sie liegt in der Zugrunderichtung aller Klassen, in dem Übermaß der Auflagen, den Kriegssteuern, dem Truppenunterhalt, den Durchmärschen und den ohne Unterbrechung sich erneuernden Bedrückungen jeder Art. Es steht zu fürchten, daß Verzweiflung die Völker ergreift, die nichts mehr zu verlieren haben, weil man ihnen alles genommen hat.“ — Wenig erbaulich gegenüber diesem ehrlichen Eingeständnis wirkt der süßliche Bericht<sup>156)</sup> über die kleinstädtischen Feierlichkeiten, die am 6. September 1812 in Hildesheim sich abspielten beim Besuche „Ihrer Majestäten unseres Allergnädigsten Königs und seiner allverehrten, erhabenen Gemahlin“, die um 2 Uhr unter Glockengeläute und „dem Jubel ihrer Untertanen“ in St. Bernwards Stadt einzogen und mit „dem größten Enthusiasmus“ begrüßt wurden, um am nächsten Morgen die Reise nach Braunschweig fortzusetzen.

#### Unter hannoverscher Regierung.

Nur kurze Zeit bestand das Komödiantenkönigtum in Cassel. Als Napoleons Macht auf den Eisfeldern Rußlands erstarrte und von der halben Million Krieger, die er Ende Juni 1812 über die russische Grenze geführt hatte, nur ein kleines Häuflein, aufgerieben von Strapazen, Kälte und Hunger, zurückkehrte, als dann das deutsche Volk das Joch des Tyrannen abwarf und die Völkerschlacht bei Leipzig die Befreiung Deutschlands entschied, da brach das Königreich Westfalen wie ein Kartenhaus zusammen, Jérôme floh über den Rhein, und die von Napoleon verjagten Fürsten kehrten in ihre Länder zurück. Hannover wurde von der Fremdherrschaft befreit und ging um Hildesheim, Goslar, Lingen und Ostfriesland vermehrt, als Königreich aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses hervor. So ging unser Hochstift mit allen Rechten und Lasten, mit welchen es 1802 an Preußen gekommen, an Hannover über; dieses hatte schon am 2. November 1813 durch Graf Wallmoden faktisch Hildesheim in Besitz nehmen lassen.<sup>157)</sup> Am 14. April 1815 erließ der Prinzregent eine „Verordnung, betreffend die bürgerliche transitorische Gesetzgebung für Sr. Majestät Fürstentum Hildesheim“;<sup>158)</sup> an der Spitze der Bestimmungen dieses Erlasses steht die Erklärung: das unter dem Namen Code Napoléon im Königreiche Westfalen eingeführte französische Zivilgesetzbuch nebst den Gesetzen und Dekreten über Privatrecht, Gerichtsverfassung und Prozeßform werden aufgehoben; an ihre Stelle tritt das römische, kanonische und deutsche Recht, wie solches bis zum 1. Juni 1804 Gesetzeskraft im Fürstentum Hildesheim gehabt hatte; die Landesverordnungen, Statuten und Gewohnheiten blieben (mit einzelnen Ausnahmen) in Kraft als Provinzialrecht.

Zur Ausübung der Rechte, welche der Staat in Sachen der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit beanspruchte, setzte die hannoversche Regierung, nachdem

<sup>156)</sup> Bericht ist neu abgedruckt im Mittwochblatt. Hildesheim, 11. Sept. 1912. — <sup>157)</sup> Wachsmuth a. a. O. S. 265. — <sup>158)</sup> Gedruckter Erlass.

fie hierüber durch den Hofrat Blum hieselbst eine Kommunikation mit dem Fürstbifchofe gepflogen hatte, als Gerichts- und Verwaltungsbehörde das „Konfiftorium katholifcher Konfession“ ein. Die königliche Verordnung vom 28. April 1815 über die Gerichtsstellen im Fürftentum Hildesheim erklärte das Konfiftorium als Gericht für zuständig: a) in allen Streitfachen, welche Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffen, b) in allen rein persönlichen Klagesachen gegen katholische Geiftliche, auch gegen den künftigen Bischof, c) in persönlichen Klagen gegen andere Kirchen- und Schulbediente, insofern die Klage ihr Amt betrifft, d) in streitigen Parochialsachen, e) in Streitigkeiten über die Verwaltung geiftlicher Fonds, f) in Berufungen gegen fchärfere Difziplinarverfügungen des geiftlichen Vikariates, g) in Rechtsstreitigkeiten, die beim Abgange eines Pfarrers entstehen, in Konkurs- und Erbschaftsfachen von Geiftlichen, h) in allen Klagen, welche Eheverfprechungen und Ehen betreffen. Eine zweite Verfügung vom gleichen Tage übertrug dem Konfiftorium weitgehende Auffichtsrechte, nämlich a) die Aufficht über das gefamte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und über die Verwaltung deffelben, b) die Aufficht über alle Vermächtniffe an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöfen Inftituten, c) die Autorifation zur Veräußerung und dinglichen Belastung der Güter von Kirchen, Pfarren, Schulen und geiftlichen Inftituten. — Daß es bei einer fo tief in die Rechte der Kirche eingreifenden Verordnung sofort und wiederholt in späterer Zeit zu Streitfragen von prinzipieller Bedeutung zwischen der bifchöflichen Behörde und dem Konfiftorium kam, war unvermeidlich. Nur in einzelnen Punkten kam es zu Vereinbarungen; zu einer allseitigen Regelung der Zuständigkeitsfragen boten die genannten beiden Verordnungen keine geeignete Basis.

Die Verwaltung frommer Stiftungen, Hospitäler und Armenhäuser hatte die preußische Organisationskommission 1805 dem Fürstbifchofe und dem Domkapitel abgenommen und nebst den Armenfonds der Stadt der Administration des Almojen- und Armenkollegium unterstellt. Franz Egon erhielt auf seine Beschwerde, wie oben erwähnt, die Verwaltung des Johanneshauses und der Domkurrende von der hannoverschen Regierung 1815 zurück und setzte zu ihrer Verwaltung und zur Administration des Vermögens der Kartause und des Josephinum am 4. Februar 1816 eine Geiftliche-Güter-Verwaltungs-Kommission ein, die auch nach Franz Egons Tode während der Administration der Diözese durch ein Apostolisches Vikariat in Tätigkeit blieb, nach der Neuordnung des Bistums jedoch ihre Geschäfte an das Bischofliche Generalvikariat abtrat.

Bei der Aufhebung der säkularisierten Stifte hatte die westfälische Regierung nicht nur das Stiftsvermögen, sondern auch das den Kirchen der aufgehobenen Korporationen eigentümlich zugehörige Kirchenvermögen und das Vermögen der frommen Stiftungen und Anniversarien eingezogen, obwohl nach Weisung des Reichsdeputationshaupttreffes das eigentümliche Kirchengut, sowie fromme und milde Stiftungen<sup>159)</sup> von der Säkularisation ausgenommen sein sollten. Nach dem Eintreten der hannoverschen Regierung legten die Domherren von Ledebur und von

<sup>159)</sup> Siehe oben S. 200.

Gudenau der Königlich Stifftsgüter-Verwaltungskommission das Ungehörige dieses Verfahrens dar. Am 4. Juni 1816 beantragte auch der Generalvikar von Wendt beim Ministerium die Wiederherstellung dieses Privatkirchengutes; er berief sich u. a. darauf, daß Hannover selbst zu solcher Restitution „wegen der Herstellung und der ursprünglichen Verwaltung des Kirchenguts- und frommen Stiftungsvermögens bei der Osnabrücker Domkirche und anderen Stifft- und Klosterkirchen der Diözese Osnabrück mittelst Reskripts vom 14. September 1815 ein so glorreiches Beispiel gegeben“ habe. Doch hatten die Reklamationen ebensowenig, wie der 1850 eingeleitete Prozeß durchschlagenden Erfolg.

Für die Hebung des Zustandes der Landschulen im Fürstentum Hildesheim tat der Domkapitular von Ledebur einen wichtigen Schritt, indem er am 28. Febr. 1819 dem Ministerium ein Reformprogramm unterbreitete. Seine Vorschläge bezielten namentlich die Erweiterung des Unterrichtes in der (zur Ausbildung der Lehrer bestimmten) Normalschule und die Bildung einer *Schulkommission*, welche die permanente Inspektion und eine durch einen Schulinspektor vorzunehmende jährliche Schulvisitation zu üben, und auf alles, was auf das Schulwesen Bezug hat, ihre Aufmerksamkeit zu richten habe; die Schulkommission solle „das Organ sein, wodurch ein hohes Gouvenement von dem Zustande des Schulwesens in Kenntnis gesetzt wird“. Das Ministerium genehmigte am 13. Mai 1819 diese organisatorischen Vorschläge und ließ die Schulkommission ins Leben treten. Dadurch daß Geistlichen die wichtigen Ämter übergeben wurden (Ledebur als Direktor der Schulkommission, Pastor Rather als Schulinspektor, Dompastor Friß als Direktor der Normalschule), wurde die für die Kirche bedenkliche Seite dieses Vorganges einstweilen verhüllt; tatsächlich war Ledeburs Vorgehen ein bedeutender Schritt weiter auf der Bahn der vollständigen Auslieferung des gesamten, seither der oberhirtlichen Sorge anvertrauten Schulwesens an den Staat. Der *Schulinspektor* (Rather, Wiederholt, Schwedhelm) verfaß, wie an dieser Stelle erwähnt werden mag, auch das Amt eines *Missionars* für das Diasporagebiet nach Maßgabe der vom Baderborner Fürstbischof Ferdinand (II.) von Fürstenberg 1682 errichteten *Missionsstiftung für Niedersachsen (Fundatio Ferdinanda missionis Saxoniae inferioris)*. Dieses Amt ging 1862 auf die Kapuziner in Ottbergen, später auf deren Nachfolger, die Franziskaner daselbst, über.

Die hannoversche Regierung bedauerte es, daß die westfälische Fremdherrschaft in ihrer Finanznot so manche einträgliche Stifft- und Klostergüter zu geringen Preisen veräußert hatte, und versuchte, einzelne derselben wieder einzuziehen.<sup>160)</sup> Am 25. August 1815 erklärte der Prinzregent sich für „berechtigt . . . die Verkäufe von ganzen Gütern, Parzellen und Pertinenzien, welche aus Domänen oder aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöster herrühren, als willkürliche Dispositionen über die Substanz des Staatsvermögens . . . wiederum aufzuheben“; da viele Veräußerungen „sogar mit Hintansetzung der damals vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen, zum Theil auch zum größten Nachtheile des gemeinen Wesens und zur Beförderung besonderer demselben schädlicher Zwecke vorgenommen worden, auch in vielen Fällen die . . . Kaufpreise dem Werthe der Gegenstände gar nicht angemessen gewesen“, so wurde eine „Re-

<sup>160)</sup> Reinwald a. a. O. S. 5 f.

lution solcher Güter . . . gegen Erstattung des . . . Kaufpreises“ angekündigt. Ein Kommissar ward nach Hildesheim entsandt, der die geschehenen Verschleuderungen zu untersuchen hatte und die Wiederaufhebung der anfechtbaren Veräußerungen einleitete. — Durch Patent vom 8. Mai 1818<sup>161)</sup> wurden die Einkünfte der in den älteren hannoverschen Landesteilen aufgehobenen Stifte und Klöster, welche unter dem Namen „Klosterkammer“ zu einem Fonds für „die geistlichen Bedürfnisse der Unterthanen, namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohltätige Anstalten aller Art“ vereinigt waren, nebst den zu demselben Zwecke und zwar zu Gunsten „jeder christlichen Confession“ bestimmten Gütern aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den neu erworbenen Provinzen einer besonderen Administration, der allgemeinen Klosterkammer zu Hannover unterstellt.

Mit der preussischen Regierung kam Franz Egon in seiner Eigenschaft als Apostolischer Vikar in Konflikt, seitdem er nicht mehr Bischof eines preussischen Landesteiles war.<sup>162)</sup> Nach dem Geiste des preussischen Allgemeinen Landrechtes war der „König die Quelle alles Rechtes, auch des religiösen, und zwar des katholischen nicht anders als des protestantischen“. Dieser Grundsatz galt damals als „Seele der preussischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung“. Als Franz Egon Schwierigkeiten machte bei Erteilung der Jurisdiktion an einen neuen Propst in Berlin, und als er in seiner Eigenschaft als Apostolischer Vikar 1809 ein katholisches Bethaus zu Hoppenwalde in Pommern einweihte, verlangte der König zur Abwehr solcher Anmaßungen eines ausländischen Bischofs vom Kultusminister die Anordnung einer einheimischen katholischen Oberkirchenbehörde für die katholischen Gemeinden in den Marken und in Pommern. Franz Egon ließ sich zur Hebung der Schwierigkeiten bereit finden, 1811 und 1812 seine Fakultäten dem Fürstbischof von Breslau zu subdelegieren, wodurch die Differenz zeitweilig gehoben wurde. Da mit dem Rückfalle von Paderborn an Preußen Franz Egon wieder preussischer Landesbischof wurde, wollte das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die geistlichen Angelegenheiten gehörten, jene Subdelegation später nicht mehr berücksichtigen, sondern wies den Propst von Berlin wieder an Franz Egon von Paderborn. Dieser wünschte jedoch selbst der Obliegenheiten eines Apostolischen Vikars für die Marken und Pommern entgehen zu sein, weshalb mit seiner Zustimmung dieser Bezirk vom Papste 1819 dem zum Apostolischen Vikar für Breslau ernannten Breslauer Weihbischofe Emmanuel von Schimoni-Schimonski überwiesen wurde.<sup>163)</sup>

Wie Franz Egon die Verwaltung der Nordischen Missionen führte, so wurde sein Weihbischof und Generalvikar, der Dompropst Karl Friedrich von Wendt in Hildesheim, am 12. Februar 1816 für die mit Hannover vereinigten Teile der Erzdiözese Regensburg (ursprünglich Mainzer Diözesanteile), namentlich für Duderstadt und die Ämter Gieboldehausen und Lindau, sowie für Körten vom Erzbischof und Fürstprimas von Regensburg Karl von Dalberg zum Generalvikar in spiritualibus und in pontificalibus bestellt.<sup>164)</sup> Wendt übernahm, „wie es früherhin schon von 1808 an geschehen, als Ober-Geistliche Behörde in vim delegationis alle Geschäfte“ des erzbischöflichen Ordinariates; zugleich errichtete er für diesen Bezirk „zur Beforgung der Lokalgeschäfte, zur speziellen Disziplinaraufsicht, zur Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und zur besonderen Direktion über die Erziehungs- und

<sup>161)</sup> Hannoverische Gesetzsammlung I, 45. — <sup>162)</sup> Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, 440 ff. Mejer, Propaganda II, 297 ff. — <sup>163)</sup> Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II, B 7 ff. — <sup>164)</sup> Urkunde in den Akten des Generalvikariates.

Pensionsanstalt im Ursulinenkloster etc. anstatt des Commissariates zu Heiligenstadt, dessen Wirkungskreis auf den hannoverschen Theil des Eichsfeldes aufhört, ein Commissariat zu Duderstadt“, das 1818 nach Oberfeld verlegt wurde. Als die neue Umschreibung der bayerischen Diözesen dieses Gebiet ausschloß, ward Wendt in jenem Amte am 2. Mai 1818 als Apostolischer Vikar von Pius VII. bestätigt.<sup>165)</sup> Nach Wendts Tode ward das Untereichsfeld gemäß der Bulle „Impensa“ durch den derzeitigen Crefutor der Bulle Weihbischof Karl von Gruben zu Osnabrück mittels Urkunde vom 9. Juni 1825 mit Hildesheim endgültig uniert.<sup>166)</sup>

### Von Kirchen und Denkmalen.

Eine Restauration der Wände und der Altäre des Domes in Hildesheim fand von Ostern bis Mitte November 1818 statt; zu den Kosten spendete der Fürstbischof 1500 Taler. — Eine würdige Zierde erhielt 1810 der Große Domhof; die aus der St. Bernwardsgießerei hervorgegangene herrliche Christusfäule, welche 1737 der Gefahr der Vernichtung kaum entgangen war, wurde auf Betreiben des Hofrates Franz Anton Blum, hauptsächlich mit Unterstützung Franz Egons,<sup>167)</sup> in der Mitte des Domhofes aufgestellt auf einem hohen Sandsteinsockel, den 1832 der schon mehrfach erwähnte Domherr von Gudenau mit vier Inschrifttafeln bekleidete. Hier stand die kostbare Siegesfäule des Gekreuzigten, bis sie 1893 dem Bernwarddenkmal den Platz räumte und eine neue Stelle in den schirmenden Hallen des Domes fand.

Die Versuche, Bernwards großartigste Schöpfung, die St. Michaeliskirche, wieder für den katholischen Kultus, insbesondere für die nach der Magdalenenkirche verlegte katholische St. Michaelispfarrgemeinde zu erhalten, nahmen leider 1821 ein ungünstiges Ende, obwohl der letzte Abt von St. Michael Wilhelm Bören († 23. Dez. 1820) sein Vermögen in erster Linie für die Wiederherstellung dieser herrlichen Basilika der genannten Gemeinde vermacht hatte; die Furcht vor der Höhe der Kosten und die Meinung, die Magdalenenkirche werde für die Pfarrei ausreichen, brachten die Verhandlungen zum Scheitern.

In S k u m bei Hildesheim wurde 1820 und 1821 eine neue Kirche erbaut unter Aufsicht des Landbaumeisters Wellenkamp.

Gegen Ende seines Lebens wünschte Franz Egon in dem aufgehobenen Kapuzinerkloster ein Priesterinstitut zu errichten als Anstalt für Geistliche, die wegen Alter und Krankheit oder als Korrigenden sich zurückziehen mußten. Das Ministerium stellte zu diesem Zwecke das Kloster zur Verfügung und bewilligte einen Gelbzuschuß. Das Institut trat als Anstalt für Emeriten, Demeriten und Hilfsgeistliche 1825 ins Leben, machte jedoch schon im Herbst 1834 dem Priesterseminar Platz.

### Ende des letzten Fürstbischofs.

Franz Egon erlebte noch die neue Regelung seines Bistums Hildesheim durch die Circumscriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“,

<sup>165)</sup> und <sup>166)</sup> Urkunde in den Akten des Generalvikariates. — <sup>167)</sup> Beiträge II, 90. Praß, Dom II, 66, 77.

und war selbst zum Exekutor dieser Bulle ernannt. Alter und Schwäche hinderten ihn jedoch, diese Aufgabe zu erfüllen. Am 1. Mai 1824 hatte die hannoversche Regierung, und schon vorher Papst Pius VII. ihn ersucht, die Wahl eines Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge einzuleiten;<sup>168)</sup> doch kam dieser Plan nicht zur Ausführung. — Das Ende der Regierungszeit des letzten Fürstbischofs wurde noch durch mehrere schwere Verluste getrübt. Schnell hintereinander starben seine vertrautesten Ratgeber: am 21. Januar 1825 der Dompropst und Weihbischof von Wendt, am 23. März der Geistliche Rat Hieronymus Tegethoff. Am 11. August 1825 schied der Fürstbischof selbst aus dem Leben. Im großen Saale des fürstbischöflichen Schlosses (jetzt Landgericht) ruhte die Leiche zwei Tage auf dem Parabette; zahllos zogen Hildesheimer von Stadt und Land zum Trauersaale, um ihren letzten Fürstbischof noch einmal zu sehen. Dann ward in aller Stille am 14. August abends 8 Uhr der Sarg im Mittelschiffe des Domes unter der großen Krone ins Grab senkt. Am 17. und 18. August fand die Feier des Totenoffizium und des Requiem statt; das Seelenamt hielt der letzte noch lebende Prälat des Bistums, der Zisterzienserabt Johannes Faulhaber von Derneburg.

Einfach und prunklos, wie Franz Egons Leben, ist die Grabplatte, welche unter der großen Krone des Domes seine Ruhestatt bezeichnet; es ist eine kleine Marmorplatte, in welche folgende Inschrift in Messingbuchstaben eingelegt ist:

FRANC(ISCUS) EGON EPISC(OPUS) HILDESIENS(IS) ET  
PADERBORNENSIS S(AC)RI R(OMANI) I(MPERII) PRIN-  
CEPS EX L(IBERIS) B(ARONIBUS) DE FÜRSTENBERG  
AETATIS 88. 3 M(ENSIUM) 1 D(IEI). OBIIT DIE 11<sup>A</sup>  
AUG(USTI) 1825. R(EQUIESCAT) I(N) P(ACE).

Unsere Abbildung gibt eine von J. Gerhard Huch in Hannover 1797 gefertigte gute Kreidezeichnung (Kniestück) wieder: gekleidet in bischöfliche Gewandung mit der Cappa magna sitzt der Fürstbischof im Sessel, überschattet von einem um eine Säule gelegten Vorhang; Mitra und Fürstenhut ruhen auf einem Tische an seiner Seite. — Auf einer vom Dompropst Levin Stephan von Wenge dem Domkapitel geschenkten Tafel, welche kleine Brustbilder aller hildesheimischen Bischöfe bis zur Säkularisation enthält, ließ Domsyndikus Wülfefeld Franz Egons Bild nachfügen mit dem Zufaze:

Principum supremus, benevolus pater pauperum.

<sup>168)</sup> In den Akten des Domkapitels.